

Zukünftige Marktstandards in Strom- und Gaskonzessionsverfahren

ZuMa-Katalog Strom 2.0 (2023)

Ansprechpartner

Dr. Christof Schorsch
Unternehmensberater
Prokurist
christof.schorsch@lbd.de
Tel.: +49 30 617 85 341
Mobil: +49 170 788 95 59

Adresse

LBD-Beratungsgesellschaft mbH
Mollstraße 32
(D) 10249 Berlin
Tel.: +49 30 617 85 310
Fax: +49 30 617 85 330
www.lbd.de

Inhaltsverzeichnis

Zukünftige Marktstandards in:

	Seite
Strom- und Gaskonzessionsverfahren	
Vorbemerkungen.....	4
Stromkonzessionsverfahren	
Übersicht	11
Bewertungssystematik	13
Einzelkriterien	14

Zukünftige Marktstandards in Strom- und Gaskonzessionsverfahren (ZuMa-Katalog)

Vorbemerkungen

Mit der nachfolgenden Zusammenstellung zukünftiger Markt-anforderungen in Konzessionsverfahren wollten wir bei der Veröffentlichung des ZuMa-Katalogs 1.0 im Oktober 2020 Handlungsempfehlungen für Konzessionskommunen und ihre juristischen Berater geben sowie mit den Kommunen und der Fachöffentlichkeit eine Diskussion um zukünftige Marktstandards in Konzessionsverfahren anstoßen und einen neuen Benchmark schaffen. Was wir dabei anstrebten, das war ein Ideenwettbewerb um die am besten geeigneten Kriterien für die kommende Konzessionsperiode.

Zu diesem Zweck hatten wir mehrere Dutzend Kriterienkataloge, die im Markt aktuell eingesetzt werden, ebenso analysiert wie die Musterkriterienkataloge von Behörden, wie in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, sowie die Musterkonzessionsverträge aus Bayern und Baden-Württemberg und die Empfehlungen kommunaler Spitzenverbände.

Viele der Mustervorlagen und Empfehlungen stammen allerdings noch aus den Jahren vor der EnWG-Novelle 2017. Zwar kann deshalb die inhaltliche Berücksichtigung zukünftiger Anforderungen in der nächsten Konzessionsperiode von ihnen nicht erwartet werden. Aber es sind die kommenden 20 Jahre zwischen 2023 und 2042, in denen sich die Anforderungen an den Strom- und Gasnetzbetrieb sehr stark verändern werden. In den Konzessionsverfahren, die heute beginnen, sollten diese zukünftigen Anforderungen daher bereits mitbedacht werden.

Unser Ausgangspunkt war die Erkenntnis aus zahlreichen Konzessionsverfahren: **Bisherige Kriterienkataloge sind in Teilen nicht mehr zeitgemäß**, da im kommenden Konzessionszeitraum aus kommunaler Sicht andere **Fähigkeiten des Netzbetreibers** wichtig werden als in der Vergangenheit eingefordert worden waren.

Beispielsweise wird die **Digitalisierung** nicht nur die Workflows im Netzservice und in der Instandhaltung verändern, sondern auch die Kundenprozesse. Dadurch wiederum ist die gängige Forderung nach einem Netzkundenbüro »in örtlicher Nähe« überholt. Bei einem solchen (Unter-)Unterkriterium erhält derjenige Bieter die meisten Punkte, der möglichst jeder Gemeinde ein eigenes Büro mit möglichst langen Öffnungszeiten verspricht. Eine solcherart zugesicherte »örtliche Nähe« fördert aber nur die Ineffizienz im Netzbetrieb und ist, wie die Kundenbesuchsstatistiken zeigen, nicht einmal notwendig. Es gibt schlichtweg keine Nachfrage nach ständiger persönlicher Erreichbarkeit des Netzbetreibers. Außerdem sind wir es auch in anderen Lebensbereichen zunehmend gewohnt, online zu bestellen: Zeitgemäßer ist es daher, wenn der Netzkunde bspw. seinen Hausanschlussantrag komplett im Internet bestellen und den Prozess online abwickeln kann. Das schafft für den Netzkunden auch deutlich mehr Flexibilität und Bequemlichkeit.

In den heute im Markt verbreiteten Kriterienkatalogen finden sich die aus den **Megatrends der kommenden Konzessionsperiode** resultierenden Anforderungen viel zu wenig wieder. Nehmen wir das **Beispiel Energiewende**: Das örtliche Stromversorgungsnetz ist das Rückgrat der Energiewende vor Ort. Folglich hat die Kommune ein vitales Interesse daran, dass der Konzessionsnehmer das Netz für die zunehmende Einspeisung von PV-Anlagen sowie für die zunehmende Anzahl an Elektrofahrzeugen und Wärmepumpen fit macht. Die Kommune wird daher wissen wollen, wie der Konzessionsnehmer die Netzentwicklung für die Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas, die – wie es in § 1 EnWG heißt – »zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht«,

sicherstellt. Für die Verteilnetzbetreiber wurden Eckpunkte einer Netzentwicklungsplanung in Art. 32 Abs. 3 der EU-Strommarkttrichtlinie aufgestellt, die bis Jahresende 2020 in nationales Recht umzusetzen war. In der Zwischenzeit haben sowohl Klimaschutz und Energiewende als auch Digitalisierung neue Schubkraft erhalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 29.04.2021 grundsätzliche Festlegungen zum Klimaschutz getroffen, und die Bundesregierung hat zu Beginn der neuen Legislatur 2021/2022 hierfür wesentliche Weichen gestellt. Kurzum: Mit dem Beginn der Arbeit am ZuMa-Katalog im Jahr 2019 waren unsere Ansatzpunkte durchaus ihrer Zeit voraus; heute sind sie gesellschaftlicher Konsens – zumindest bei einer überwältigenden Mehrheit. Durchschlagen werden diese Entwicklungen auch auf den Netzbetrieb in den Konzessionskommunen, und die Kommunen ihrerseits tun gut daran, diesen Entwicklungen ebenfalls Rechnung zu tragen. Dies mag nicht nur eine kommunespezifische Netzentwicklungsplanung umfassen, sondern künftig auch solche (und heute in Verbindung mit Konzessionsverfahren noch umstrittene) Anforderungen an die Rolle des Netzbetreibers, wie einen schnelleren Smart-Meter-Rollout, die Unterstützung der Sektorkopplung sowie entsprechende Kooperationspflichten.

In Verbindung mit der künftigen Netzentwicklungsplanung hat die Kommune ein vitales Interesse daran zu erfahren: Wie stimmt der Konzessionsnehmer seine Investitions- und Bauvorhaben regelmäßig mit der Kommune ab? Wie nimmt er die Bürgerinnen und Bürger vor Ort transparent in diesem Prozess mit? Wie stellt er die bestmögliche Versorgungssicherheit sicher, ohne alles in Kupfer auszubauen?

Andere **Megatrends neben Klimaschutz und Energiewende sowie Digitalisierung** sind insbesondere die **Dekarbonisierung** im Gasnetz, die demografische **Bevölkerungsentwicklung** und der **Fachkräftemangel**, der heute bereits in vielen Regionen durchschlägt, des Weiteren die enorm gestiegenen Sicherheitsanforderungen für eine kritische

Netzinfrastruktur und die **Kapitalmarktentwicklung**, die den finanziellen Rahmen für die Kosten von Netzinnovationen darstellt.

Auch hierdurch werden sich die **Anforderungen der Konzessionskommunen zwangsläufig ändern müssen**: So gibt es bspw. neue Anforderungen an den Personaleinsatz des Netzbetreibers. Bei einem 20-jährigen Konzessionszeitraum will die Kommune die Sicherheit haben, dass auch in 10 oder 15 Jahren noch ausreichendes Personal vorhanden ist, das exzellent aus- und fortgebildet ist und das Versorgungsnetz vor Ort kennt und betreibt und Maßnahmen und Systeme personeller, organisatorischer und technischer Art den neuen Anforderungen entsprechend umsetzt.

Auch hierdurch kommen andere Kriterien ins Spiel als in der Vergangenheit üblich waren: Es geht zum Beispiel um Aus- und Fortbildungsqualität, um die Attraktivität des Netzbetreibers als Arbeitgeber, eine geringe Personalfuktuation, hohe Arbeitssicherheit usw.

Wir haben auch versucht, einige Anforderungen fairer als bisher üblich zu fassen, um die ewigen **Streitpunkte zwischen städtischen und ländlichen Netzbetreibern** zu entschärfen, was Ausfallzeiten, Netzentgelte u.a. angeht.

Wir haben umgekehrt aber auch darauf geachtet, dass kleinere Netzbetreiber nicht gegenüber größeren benachteiligt werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Rechtsprechung die strukturellen Unterschiede von kleinen und großen Netzbetreibern akzeptiert. Umgekehrt lassen sich vermittels der Eignungsleihe Kompetenzen einbinden, die im eigenen Hause nicht vorhanden sind.

Kerngedanke des Konzessionswettbewerb ist »Der Beste soll gewinnen«. Der BGH hat in seinem Urteil zum Stromnetz Berkenthin über den Wettbewerb um den Netzbetrieb ausgeführt: »Dadurch soll derjenige (neue) Netzbetreiber ermittelt werden, der nach seiner

personellen und sachlichen Ausstattung, seiner fachlichen Kompetenz und seinem Betriebskonzept am besten geeignet ist, beim Netzbetrieb eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit (...) zu gewährleisten« (BGH, Urt. v. 17.12.2013, KZR 66/12, Rn. 38).

Wenn sich also ein **Newcomer** um ein Konzessionsgebiet bewirbt, muss dieser in gleicher Weise die kommunalen Anforderungen im Konzessionsverfahren erfüllen wie der Bestandskonzessionär oder ein anderer bereits im Markt tätiger Netzbetreiber. Im Konzessionswettbewerb gibt es keinen »Welpenschutz« für Newcomer. Und zwar deshalb, weil die konzessionsgebende Kommune keine Abstriche bei den Anforderungen an den bestmöglichen Netzbetrieb machen **darf**.

Wer also als Newcomer über bestimmte geforderte Fähigkeiten oder Leistungen (noch) nicht selbst verfügt, der muss sich hierfür einen Partner suchen, der als Dienstleister, Betriebsführer oder Pächter die notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen mitbringt. Das Erfordernis einer solchen Eignungsleihe ist nach ständiger Rechtsprechung zweifelsohne auch in Konzessionsverfahren zulässig und stellt keine Diskriminierung von Newcomern dar.

Wert gelegt haben wir im ZuMa-Katalog auch auf eine ausgewogene, mehrstufige Bewertung bereits im eigenen Netzbetrieb erbrachter Leistungen und zukünftiger (vertraglicher) Leistungsversprechen (z.B. Zertifikate), damit die Aussagen hinreichende Plausibilität dafür bieten, dass die Kommune die Leistungen während der Dauer des Konzessionsvertrags tatsächlich erhalten wird.

Des Weiteren haben wir darauf geachtet, dass der Katalog sehr **kommunal- und netzkundenfreundlich** formuliert ist. Dies auch mit

Blick auf die Megatrends und die in der kommenden Konzessionsperiode realistisch zu erwartenden Auswirkungen auf den Strom- und Gasnetzbetrieb.

Noch ein Wort zu einem besonders problematischen Kriterium: Nach der derzeit vorherrschenden Rechtsprechung deutscher Zivilgerichte sollen die Kommunen mit Blick auf das Preisgünstigkeitsziel in § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet sein, durch Abfrage von Netzentgeltprognosen einen Unterbietungswettbewerb über die Höhe der künftigen Netzentgelte im Konzessionsgebiet zu veranstalten. Überzeugt sind wir davon allerdings nicht. Um jedoch der derzeitigen Rechtsprechung Genüge zu tun, wird im ZuMa-Katalog ein Beispiel für ein mögliches Netzentgeltkriterium formuliert. Freilich ist darauf hinzuweisen, dass dieses Auswahlkriterium – wegen der ihm innewohnenden Tendenz, kleinteilige Netzfragmentierungen zu begünstigen und eine Netzentgeltspreizung zu Lasten der ländlichen Versorgung zu verstärken – sowohl ökonomisch als auch rechtlich umstritten ist.

In Anbetracht jüngerer Rechtsprechungsgrundsätze des EuGH (Urt. v. 02.09.2021, Rs. C-718/18), nach denen die Bildung der Netzentgelte dem exklusiven Kompetenz- und Aufgabenbestand der Regulierungsbehörde (BNetzA/Landesregulierungsbehörde) zugewiesen ist und nicht durch andere Stellen ausgeübt oder beeinträchtigt werden darf, liegt auch der Schluss nahe, dass dies für die Vergabepaxis der Kommunen ebenso gelten muss. Eine Vergabepaxis, die darauf abzielt, die praktische Ausschöpfbarkeit des regulierungsbehördlich gebildeten Netzentgeltrahmens durch einen zusätzlichen Unterbietungswettbewerb abzuändern, kann als Eingriff in den exklusiven Aufgabenbestand der Regulierungsbehörde betrachtet werden¹.

¹ Dazu Dr. Mirko Sauer, Netzentgeltregulierung und Netzentgeltkriterien in Strom- und Gaskonzessionsverfahren – Koordinierter Instrumenteneinsatz oder Verstoß gegen europäisches Recht?, EWeRK 6/2022

Ob und inwieweit angesichts der jüngeren Rechtsprechungsgrundsätze des EuGH eine Korrektur in der zivilgerichtlichen Spruchpraxis eintritt und die bisherige Notwendigkeit zur Festlegung von Netzentgeltkriterien aufgehoben oder abgeändert wird, bleibt im Auge zu behalten. Dementsprechend würde bei einer solchen Korrektur das Netzentgeltkriterium im ZuMa-Katalog abgeändert werden bzw. ganz entfallen.

Explizit aufgenommen haben wir **Treibhausgasneutralität** als neues Kriterium, zusätzlich zur Umweltverträglichkeit. Dies erfolgte aufgrund der Gesetzesnovelle zum 29.07.2022 mit der sechsten Zweckbestimmung in § 1 Abs. 1 EnWG. Gerade auf diesem Gebiet erwarten wir in künftigen Kriterienkatalogen eine Konkretisierung hinsichtlich der Anforderungen an die klimaschutzfreundliche Netzbetriebspraxis. Wir haben nachfolgend selbst einige Anregungen dazu gegeben.

Weiterhin denkbar ist bspw. auch eine deutliche Ausweitung der kommunalen Anforderungen hinsichtlich einer weitergehenden Digitalisierung, hinsichtlich des Netzanschlusses von PV-Anlagen sowie des Ausbaus der Elektroladeinfrastruktur vor Ort und der Sektorkopplung (ggf. auch im Zusammenhang mit einer Reform der Anschlusspflicht in § 18 EnWG). Dazu dürften auch künftige Zusammenwirkungspflichten in der Umsetzung von Klimaschutz und Energiewende zählen, die energieartenübergreifend zu sehen sind, bspw. in Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung. Die bisherige Anforderung, in Strom- oder Gaskonzessionsverfahren Leistungszusagen nur an den jeweiligen Strom- oder Gasnetzbetrieb zu koppeln, wird mit zunehmender Sektorkopplung zwangsläufig obsolet werden.

Weil insbesondere hinsichtlich kommunaler Wärmeplanung, Gasnetzkonversion und der Wasserstofftauglichkeit der Gasverteilnetze gegenwärtig noch viel im Fluss ist, behalten wir uns vor, erst in künftigen Auflagen entsprechende Anforderungen zu formulieren.

Die zweite große Aufgabe, die wir uns mit dem ZuMa-Katalog 1.0 vorgenommen hatten, war es, zu eindeutigen Anforderungen und ebensolchen Bewertungen zu kommen, um die Ermessensspielräume der Bewertenden in den Verfahren zu reduzieren und von dem »Ideen-« bzw. »Konzeptwettbewerb« als Streitobjekt möglichst wegzukommen. Das bedeutet, wir haben eine möglichst weitgehende **Operationalisierbarkeit der Unterkriterien** gesucht. Der Ideenwettbewerb verlagert sich somit auf die vorgelagerte Stufe, indem wir mit dem ZuMa-Katalog den Wettbewerb um die geeignetsten Kriterien eröffneten, welche die zukünftigen Anforderungen an die Netzbetreiber am besten abbilden.

Vorrangig hatten wir deshalb eine **absolute Bewertung** von Angebotspositionen empfohlen, entweder wenn das Kriterium erfüllt ist (»Ja« = Punkte; »Nein« = keine Punkte) oder wenn aus einer abgefragten Zahlenangabe die Bewertungspunkte objektiv mathematisch ermittelt werden können. Dort, wo eine solche absolute Bewertung nicht sinnvoll ist, sollte weiterhin ein **relativer Bietervergleich** erfolgen: Der Bieter, der das Kriterium am besten erfüllt, erhält die maximale Punktzahl. Die anderen Bieter erhalten eine geringere Punktzahl anhand einer vorgegebenen Bewertungsskala und ihrer Abstufungen. Grundsätzlich sind damit auch mehrere Bestbieter möglich. Daneben sind nach wie vor einige (wenige) konzeptionelle Darstellungen beizubringen. Gefordert sind des Weiteren bindende, **vertragliche Zusicherungen**, die von den Bietern in Textform in den Konzessionsvertrag aufzunehmen sind. Wir haben großen Wert auf **Nachweispflichten und vertragliche Zusagen** gelegt. Wie sagt man so schön: »Papier ist geduldig«. Die Kommune braucht aber die Sicherheit, dass der Bieter tatsächlich hält, was er im Konzessionsverfahren versprochen hat. Hier sind unterschiedliche »Härtegrade« möglich: von der Eigenerklärung des Bieters bis hin zu extern testierten oder zertifizierten Sachverhalten. Wo hierbei Klarstellungen angebracht sind, haben wir dem im Katalog Rechnung getragen.

Auf eine Aufnahme von Sanktionsregelungen – die unserem Eindruck nach in aktuellen Konzessionsverträgen geradezu ausufern und von monetären Pönalen bis hin zu schnell wirksam werdenden Sonderkündigungsrechten reichen –, haben wir bewusst verzichtet. Der Gemeinde stehen mit den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtliche Instrumente zur Verfügung, um den obsiegenden Bieter und späteren Konzessionär zur Erfüllung seiner verbindlichen Leistungszusagen anzuhalten oder sich im Falle einer wiederholten und schwerwiegenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen. Damit kann die Kommune auf Leistungsstörungen im Netzbetrieb in angemessener Weise reagieren. Andererseits versetzt dies den Netzbetreiber nicht unter den permanenten Druck einer drohenden Kündigung desjenigen Vertrages, der Geschäftsgrundlage für seinen örtlichen Netzbetrieb ist.

Unseres Erachtens erfordert aber auch dieses Vorgehen in Zukunft ein regelmäßiges **Vertragsreporting** des Konzessionsnehmers an die Kommune.

Dieses Vertragsreporting liegt in beiderseitigem Interesse, da es die Transparenz der gemachten Leistungszusagen und ihrer Erfüllung erhöht. Gerade Flächennetzbetreiber mit einer hohen Anzahl kommunespezifischer Individualvereinbarungen könnten irgendwann die Übersicht verlieren, sofern sie den vertraglichen Varianzen nicht durch Ausprägung entsprechender Umsetzungs-, Informations-, Controlling- und Reportingprozesse Rechnung tragen.

Damit stellt das regelmäßige Reporting einen Vorteil für beide Seiten dar: Was für einen selbst Transparenz über die Ausprägung der eigenen Tätigkeiten schafft, kann dann auch an die Kommune berichtet werden.

Seit Veröffentlichung des ZuMa-Katalogs im Herbst 2020 hat dazu auf vielfältige Weise ein Branchendialog mit Marktteilnehmern stattgefunden: in zahlreichen Einzelgesprächen mit Fachjuristen und Netzbetreibern

ebenso wie im Rahmen einer vierteiligen Veranstaltungsreihe im Juni/Juli 2021: Das EWeRK – Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalwirtschaft e.V. an der Humboldt-Universität zu Berlin – hatte dazu über 70 Expertinnen und Experten eingeladen, die im Rahmen eines Online-Dialogs über den ZuMa-Katalog, aktuelle Anforderungen und zukünftige Auswahlkriterien in Stromkonzessionsverfahren diskutiert hatten. Die Teilnehmenden kamen aus der juristischen Praxis, von Kartell- und Regulierungsbehörden, Netzbetreibern und der Rechtswissenschaft. Vielfältige Stellungnahmen und Anregungen sind auf diese Weise in die Weiterentwicklung des ZuMa-Katalogs eingeflossen.

Darüber hinaus hat sich im Anschluss an die EWeRK-Veranstaltungen eine **ZuMa-Arbeitsgruppe** gegründet, um die Weiterentwicklung des ZuMa-Katalogs zu begleiten. Ihr Arbeitsprogramm bestand insbesondere darin, sowohl die gerichtliche Spruchpraxis zu berücksichtigen als auch die Eignung und systematische Zuordnung einzelner Kriterien zu prüfen, Nachweispflichten und Plausibilisierungen zu schärfen sowie zwischenzeitlich in der Rechtspraxis eingetretene Entwicklungen aufzunehmen. Auf diese Weise entstand in einem komplexen Überarbeitungsprozess der ZuMa-Katalog 2.0.

Eine wesentliche Erkenntnis ist: Im ZuMa-Katalog 2.0 gibt es eine Reihe von Punkten, bei denen der »ungeliebte Konzeptwettbewerb« quasi durch die Hintertür wieder in den Katalog hineinkommt (wenngleich als Ausnahme, nicht als Regel). Dies betrifft insbesondere die von uns geforderten **Nachweispflichten**. Denn nicht immer lassen sich gemachte Zusagen so leicht nachweisen wie durch einen Screenshot von der Website des Netzbetreibers oder die Abbildung eines Zertifikats.

Daher sollte das Vorhandensein bestimmter im Netzbetrieb eingesetzter Fähigkeiten und Leistungen, wo erforderlich, in Textform jedenfalls so

weit plausibilisiert werden, dass dies in sich stimmige, der Betriebspraxis entsprechende Darstellungen ergibt².

Geändert haben sich im ZuMa-Katalog 2.0 auch einige der Gewichtungen gegenüber ZuMa 1.0. Wesentliche Ursache dafür ist die seit der EnWG-Novelle zum 29.07.2022 geltende sechste Zweckbestimmung in § 1 Abs. 1 EnWG, der wir dementsprechend Rechnung tragen. Die Gewichtung der Versorgungssicherheit bleibt unverändert, ebenso Verbraucherfreundlichkeit sowie Preisgünstigkeit/Effizienz. Allerdings haben wir bei der Preisgünstigkeit die Gewichtungen zwischen Netznutzungsentgelten, Hausanschlusskosten und Effizienzkriterien zugunsten der Effizienz verschoben, um die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber der Kosteneffizienz zumisst, zu berücksichtigen. Bei den kommunalen Belangen wurden Mindestbedingungen herausgenommen (bspw. die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und des zulässigen Kommunalrabatts) sowie weniger Gewichtungspunkte auf die verbliebenen Unter-Unterkriterien verteilt.

Aus dem ZuMa-Katalog herausgenommen haben wir solche Kriterien, die leicht in Form von Mindestbedingungen geregelt werden können. Dies betrifft insbesondere die Zahlung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe und des Kommunalrabatts. Die entsprechenden Gewichtungspunkte wurden auf die verbliebenen Unter-Unterkriterien verteilt.

Wir haben in Summe also auch im ZuMa-Katalog 2.0 eine ganze Reihe von zukunftsrelevanten Anregungen gemacht, um – unser Programm aus dem Jahr 2020 fortführend – **die kommunalen Anforderungen vom Kopf auf die Füße zu stellen**.

Zur Erinnerung: Ausgegangen waren wir 2020 von der konkreten **Situation in Baden-Württemberg**, weil wir in diesem Bundesland die

meisten aktuellen Verfahren begleitet haben und insofern eine Fülle kommunaler Kriterienkataloge und unterschiedlicher Beratermodelle kennen. Objektiv betrachtet sind hier auch einige der Entwicklungen am weitesten fortgeschritten: Mit dem Musterkonzessionsvertrag Strom/Gas Baden-Württemberg sowie dem Musterkriterienkatalog der Landesregulierungsbehörde für Energie und Wasser (EKartB) gibt es Vorlagen, die zumindest in der Vergangenheit wertvolle Orientierungshilfen gegeben haben.

Der ZuMa-Katalog ist in seinen Inhalten selbstverständlich nicht auf Baden-Württemberg beschränkt. Vielmehr lässt er sich im gesamten Bundesgebiet einsetzen.

Wir verstehen den ZuMa-Katalog auch nicht als etwas, das hier und jetzt »fertig« vorliegt. Vielmehr soll er in der Diskussion mit der Fachöffentlichkeit weiterentwickelt sowie periodisch aktualisiert werden. Die Jahre der künftigen Konzessionsperiode, die vor uns liegen, werden für uns alle neue Erkenntnisse bringen, denen Rechnung getragen werden muss, nicht zuletzt auch durch neue rechtliche Regelungen.

Außerdem werden die Konzessionskommunen die für sie jeweils entscheidenden Anforderungen auswählen und entsprechend bewerten. Dafür haben wir zum Vergleich das **Cafeteria-Prinzip** gewählt: Die Konzessionskommune setzt im Verfahren ihre jeweils eigenen Schwerpunkte. Dies betrifft nicht nur die Kriterien, sondern auch die Gewichtungen. Insofern können die von uns vorgeschlagenen Bewertungen auch nur Anregungen für die Kommunen und die von ihnen beauftragten Kanzleien sein.

Was allerdings auch für uns fix ist, das ist, dass mindestens (wie im Gemeinsamen Leitfaden von BKartA und BNetzA, Rn. 32 formuliert) 70% der Bewertungspunkte auf die Ziele des § 1 EnWG entfallen sollten

² Dr. Christof Schorsch, Die Crux mit den Kriterienkatalogen in Strom- und Gaskonzessionsverfahren – ZuMa 2020 revisited, EWeRK 3/2022

und darunter wiederum den Anforderungen an die (künftige) Versorgungssicherheit die größte Bedeutung zukommt. Rechnerisch entfallen damit 25% der Bewertungspunkte auf die »Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft« (§ 46 Abs. 4 EnWG), die im Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag zu regeln sind.

Unsere Empfehlung ist, dass sich die Kommunen und ihre juristischen Berater vom ZuMa-Katalog inspirieren lassen, um – aus dem eigenen, vitalen Interesse der Konzessionskommunen heraus – von den Bietern im Verfahren zu fordern, was aus kommunaler Sicht in der zukünftigen Konzessionsperiode wirklich wichtig sein wird. Dazu können sie sich aus dem Katalog ihren jeweils eigenen Katalog zusammenstellen, einzelne der Anforderungen auswählen oder verwerfen und dabei ihre Prioritäten auch in ihren Bewertungspunkten abbilden. Unsere nachfolgenden Angaben können deshalb nur Handlungsempfehlungen darstellen.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar. Vielmehr soll der ZuMa-Katalog allen Marktteilnehmern Anregungen für die Diskussion zukünftiger Marktstandards in Strom- und Gaskonzessionsverfahren vermitteln. Wird die Aufstellung eines eigenen Kriterienkatalogs erwogen, sollte in jedem Fall ein erfahrener rechtlicher Beistand hinzugezogen werden. Dies gilt auch für die Durchführung des Verfahrens insgesamt.

Für **Anregungen und Kritik** bei der Erarbeitung des ZuMa-Katalogs 2.0 gebührt allen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern ein herzliches Dankeschön, insbesondere Herrn Rechtsanwalt Uwe Rühling (Rühling Anwälte) und Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Mirko Sauer (BDO Legal).

Berlin, im Januar 2023

Für die Arbeitsgruppe ZuMa 2.0

Dr. Christof Schorsch (LBD-Beratungsgesellschaft mbH)

christof.schorsch@lbd.de

Zukünftige Marktstandards in Stromkonzessionsverfahren – Übersicht

Kriterien A bis E (Summe)	1.000
A. Versorgungssicherheit des Netzbetriebs	300
1. Unabhängig überprüfter versorgungssicherer Netzbetrieb durch zertifizierte Prozesse	30
2. Geringstmögliche Ausfallzeiten und Präventionsmaßnahmen	30
3. Bestmögliche Beherrschung eines Krisenfalls im Netzgebiet	30
4. Business Continuity Management (BCM nach ISO 22301)	20
5. Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes vor externen Angriffen, Manipulation und Sabotage	20
6. Personelle, organisatorische und technische Maßnahmen und Systeme in der Leitstelle	20
7. Schnelle Wiederherstellung der Versorgung durch geeignete Material-/Lagerwirtschaft und Logistik	10
8. Sicherstellung nachgewiesener Fachkenntnisse der am Netzbetrieb beteiligten Dritten	10
9. Umfassende Richtlinienkompetenz und Direktionsrecht bei Subauftragnehmern	10
10. Hohe Ausbildungsquote und -qualität	15
11. Hohe Arbeitgeberattraktivität zur Sicherstellung der personellen Leistungsfähigkeit	25
12. Hohe Arbeitssicherheit als Bestandteil eines sicheren Netzbetriebs	10
13. Effektive Instandhaltungsstrategie auf Basis digitalisierter Prozesse	15
14. Zukunftsgerechtes Netzentwicklungskonzept und daraus resultierendes Investitionskonzept	30
15. Einsatz innovativer und intelligenter Technologien im Netzbetrieb	15
16. Organisatorische Umsetzung von Innovation im Netzbetrieb	10
B. Preisgünstigkeit und Effizienz des Netzbetriebs	200
17. Preisgünstigkeit der Netznutzungsentgelte	80
18. Niedrige Hausanschlusskosten in der Konzessionsperiode	10
19. Hoher Effizienzwert des Netzbetreibers im Regelverfahren	10
20. Bestmögliche Kosteneffizienz durch Nutzung von Synergie- und Skaleneffekten	50
21. Kosteneffizientes Assetmanagement nach ISO 55001	20
22. Einsatz digitalisierter Verfahren zur Effizienzverbesserung	30

C. Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs	100
23. Schnelle und bequeme Erreichbarkeit des Netzbetreibers für den Kunden	30
24. Einfacher Weg zum Hausanschluss für den Netzkunden	20
25. Verbraucherfreundlicher Umgang mit Störungen	20
26. Kontinuierliche Messung und Verbesserung der Kundenzufriedenheit	10
27. Unkomplizierte Online-Leitungsauskunft	10
28. Gründung und regelmäßiger Einbezug eines Netzkundenbeirats	10
D. Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität des Netzbetriebs	150
29. Vermeidung von Eingriffen in die Natur durch vorrangigen Einsatz grabenloser Bau- und Sanierungsverfahren	10
30. Umweltfreundliche Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur	25
31. Unabhängig überprüfte Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs	30
32. Nachgewiesener Einsatz umweltfreundlicher Verbrauchsmaterialien	15
33. Einsatz eines klimaschutzfreundlichen Fuhrparks	20
34. Klimaschutzanstrengungen des Netzbetreibers im eigenen Netzbetrieb	35
35. Rasche Umsetzung von Netzanschlussbegehren für Erneuerbare-Energien-Anlagen	15
E. Konzessionsvertrag	250
36. Höhe und Handhabung der Konzessionsabgabe	20
37. Höhe und Handhabung des Kommunalrabatts	25
38. Folgepflichten und Folgekosten	25
39. Genehmigung von Baumaßnahmen	25
40. Koordination von Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet	30
41. Zusagen zur umfassenden Schonung des Ortsbildes	15
42. Mitverlegung und Nutzung von Leerrohren	10
43. Gewährleistungsansprüche der Kommune	20
44. Transparenz in der Netzentwicklungsplanung für die Kommune	25
45. Datenlieferungen an die Kommune (Vertragsreporting)	30
46. Laufzeit und Sonderkündigungsrechte	25

- Der ZuMa-Katalog 2.0 liegt in jeweils einer Fassung für Stromkonzessionsverfahren sowie für Gaskonzessionsverfahren vor, die sich hinsichtlich ihres Inhalts und der vorgeschlagenen Bewertungspunkte unterscheiden.
- In Baden-Württemberg gibt es seit 2012 den überarbeiteten »Musterkonzessionsvertrag Strom/Gas Baden-Württemberg über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Strom-/ Gasversorgung«, dessen Anwendung von den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg) empfohlen wird.
- In Bayern hat der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag einen Musterstromkonzessionsvertrag verhandelt, der von der bayerischen Staatsregierung 2015 genehmigt wurde.
- In Thüringen gibt es einen Mustergaskonzessionsvertrag des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen, ebenfalls aus dem Jahr 2015.
- Sowohl Kommunen als auch Bieter können sich in den genannten Bundesländern auf die Empfehlungen der Musterkonzessionsverträge berufen. Rechtlich verbindlich sind diese Empfehlungen allerdings nicht.
- Die ZuMa-Arbeitsgruppe hat sich mit den Inhalten dieser Musterverträge nicht befasst und will auch ergänzenden Zusatzvereinbarungen nicht vorgreifen.
- Im eigenen Interesse der Bieter sollte es liegen, all jene Leistungszusagen in eine Zusatzvereinbarung aufzunehmen, die über den jeweiligen Musterkonzessionsvertrag hinausgehen bzw. die nach Auffassung der Bieter gegenüber dem Musterkonzessionsvertrag geändert werden sollten. Hierdurch könnten zusätzliche kommunalfreundliche Regelungen angeboten werden.
- Die Kommune hat ohnehin eine weitgehende Entscheidungsfreiheit dahingehend, welche Konzessionsvertragsinhalte sie den Bietern verbindlich vorgibt.
- Zu bewertende Angaben der Bieter müssen plausibilisiert und durch entsprechende Nachweise hinreichend belegt werden. Bevorzugt werden Fakten, wie bspw. externe Zertifizierungen oder Testierungen oder Mitteilungen an und von Behörden. Wird vom Bieter auf einen Nachweis oder eine Plausibilisierung verzichtet, wird ein von der Vergabestelle nachgeforderter Nachweis nicht vorgelegt oder sind die Angaben des Bieters trotz Hinweis der Vergabestelle nicht plausibilisiert oder der Nachweis nicht hinreichend belegt, erhält der Bieter im jeweiligen Kriterium keine Punkte.
- Macht der Bieter in einem Kriterium die geforderten Angaben nicht oder fügt er die geforderten Nachweise nicht bei, erhält er null Punkte.
- Beispielhafte Angaben im ZuMa-Katalog zu Maßnahmen oder Prozessen – wie »bspw.«, »u.a.«, »insbesondere« – dienen der Illustration und erlauben auch gleichwertige Alternativen. Das Aufgreifen eines Beispiels sichert dem Bieter nicht automatisch das Erreichen einer bestimmten Punktzahl oder der Höchstpunktzahl im Bietervergleich zu.
- Die Worte »Bieter«, »Konzessionsnehmer« und »Netzbetreiber« werden synonym verwendet.

Zukünftige Marktstandards in Stromkonzessionsverfahren – Bewertungssystematik

Erläuterung der Bewertungssystematik:

- (1) Im ZuMa-Katalog erfolgt eine **absolute Bewertung der Angebotspositionen**, entweder wenn das Kriterium erfüllt ist (Angabe »Ja« = Punkte; Angabe »Nein« = 0 Punkte) oder wenn aus einer abgefragten Zahlenangabe die Bewertungspunkte als objektiver Vergleich mathematisch ermittelt werden können.
- (2) Dort, wo eine absolute Bewertung nicht sinnvoll ist, erfolgt ein **relativer Vergleich der Bieterpositionen**: Der Bieter, der das Kriterium am besten erfüllt, erhält als Bestbieter die maximale Punktzahl. Die anderen Bieter erhalten eine geringere Punktzahl anhand einer vorgegebenen abgestuften Bewertungsskala. Grundsätzlich sind auch mehrere Bestbieter möglich.
- (3) Daneben sind auch andere Bewertungen vorgesehen, wie
 - **vertragliche Zusicherungen**, die in Textform in den Konzessionsvertrag aufzunehmen sind, sowie
 - **konzeptionelle Ausführungen**. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass damit Nachweispflichten verbunden sind. In der Regel wird dafür eine Plausibilisierung in Textform erfolgen müssen, um die übliche Betriebspraxis im Netzbetrieb des Bieters bzw. konkrete Leistungsverpflichtungen im Konzessionsgebiet darzustellen.
- (4) An einigen Stellen sind zur Plausibilisierung und besseren Nachvollziehbarkeit für die Vergabestelle Angaben gefordert, die zwar nicht mit Punkten bewertet werden, die aber als Pflichtangaben eine Mindestbedingung darstellen. **Macht ein Bieter bei den Pflichtangaben keine Aussagen, dann führt dies zu einer Bewertung mit null Punkten in dem jeweiligen Unterkriterium.**
- (5) **Bewertet werden nur die verbindlichen Angebote der Bieter.** Eine Bindefrist für das abzugebende verbindliche Angebot wird von der Kommune vorgegeben.

Ziel ist es, zu eindeutigen Anforderungen und ebensolchen Bewertungen zu kommen, um Ermessensspielräume der Bewerber zu reduzieren und Streit um interpretationsfähige Angebotspositionen möglichst auszuschließen sowie die Erfüllung zukünftiger Anforderungen an den Strom- und Gasnetzbetrieb in fairer Weise zu bewerten.
- (6) Alle **Berechnungen** erfolgen bis einschließlich der zweiten Nachkommastelle; es wird kaufmännisch gerundet.

Zukünftige Marktstandards in Stromkonzessionsverfahren – Einzelkriterien

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
Kriterien A bis E (Summe)				1000
A. Versorgungssicherheit des Netzbetriebs				300
1.	Unabhängig überprüfter versorgungssicherer Netzbetrieb durch zertifizierte Prozesse	Die externe Beurteilung der Versorgungssicherheit des Netzbetriebs in Form von Zertifizierungen stellt eine objektive Beurteilung des Netzbetriebs sicher.		30
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über vorhandene gültige Zertifikate nach	Verfügt der Bieter über das Zertifikat, erhält der Bieter Punkte.	7
		a) TSM (Technische Sicherheit nach S 1000 (VDE-AR-N 4001) für den Stromnetzbetrieb).		
		b) DIN 9001 (Qualitätsmanagement) oder ein vergleichbares Umsetzungskonzept für das Qualitätsmanagement.	Verfügt der Bieter über das Zertifikat oder ein vergleichbares Umsetzungskonzept für das Qualitätsmanagement, erhält der Bieter Punkte.	7
		c) Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u>		
d) der Rezertifizierung einer vorhandenen TSM-Zertifizierung oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur TSM-Rezertifizierung oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode erhält der Bieter Punkte.	8		
e) der Rezertifizierung einer vorhandener Zertifizierung nach DIN 9001 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur DIN-9001-Rezertifizierung oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode erhält der Bieter Punkte.	8		
2.	Geringstmögliche Ausfallzeiten und Präventionsmaßnahmen	Die Kommune erwartet geringstmögliche Ausfallzeiten im Versorgungsnetz sowie nachgewiesene Präventionsmaßnahmen des Bieters zur weiteren Erhöhung der Versorgungssicherheit im Konzessionsgebiet. Dazu sind redundante Betriebsmittel vorzuhalten.		30
		Zur Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit im Konzessionsgebiet ist für die Kommune bedeutend, dass der Bieter auch über eine redundante Netzleitstelle (einschließlich Telekommunikation) verfügt, die sich von der Netzleitstelle getrennt an einem räumlich getrennten Ort befindet. Bei der redundanten Netzleitstelle kann es sich um eine eigene oder um eine mit entsprechenden Zugriffsrechten versehene fremde Netzleitstelle handeln		
		Der Bieter soll deshalb folgende <u>Angaben</u> machen:	Der Bieter, dessen SAIDI-Wert für sein gesamtes Versorgungsgebiet im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der SAIDI-Werte, wie von der Bundesnetzagentur veröffentlicht, am geringsten ist, erhält die Maximal-Punkte. <u>Bewertungsskala:</u>	
a) SAIDI-Werte für das gesamte Versorgungsgebiet des Bieters (Netzgebiet) im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre – im Vergleich zum Bundesdurchschnitt gemäß Bundesnetzagentur (Durchschnitt der letzten drei Jahre).	<ul style="list-style-type: none"> • SAIDI-Wert > 30% unter Durchschnitt: 5 Punkte • SAIDI-Wert >15 bis 30% unter Durchschnitt: 4 Punkte • SAIDI-Wert im Durchschnitt ($\pm 15\%$): 3 Punkte • SAIDI-Wert >15 bis 30% über Durchschnitt: 2 Punkte • SAIDI-Wert > 30% über Durchschnitt: 0 Punkte 			
b) vorgehaltene Ausrüstung, Notfallgeräte und Maschinen für den Einsatz im Konzessionsgebiet.	Pflichtangabe, ohne Bewertung	–		
c) Vorhaltung einer vollständig redundanten 2. Netzleitstelle räumlich getrennt an einem anderen Ort.	Für die Vorhaltung einer vollständig redundanten 2. Netzleitstelle räumlich getrennt an einem anderen Ort erhält der Bieter Punkte	5		

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		d) mit Spiegelung aller Vorgänge der Netzleitstelle in der 2. Netzleitstelle in Echtzeit.	Für den Nachweis der Spiegelung aller Vorgänge erhält der Bieter Punkte.	5
		e) Maßnahmen, die er zum Schutz seines Netzes gegen Extremwetterereignisse, bspw. Hochwasserereignisse (HQ100/HQextrem), trifft.	Für den Nachweis von Maßnahmen zum Schutz seines Netzes gegen Extremwetterereignisse, bspw. Hochwasserereignisse (HQ100 und HQextrem), erhält der Bieter Punkte.	5
		Die Kommune erwartet folgende <u>vertragliche Zusagen</u> f) Erreichen jedes Störungsorts im Konzessionsgebiet innerhalb von 60 Minuten. Anmerkung: Anders als in der Gaswirtschaft existiert für das Stromnetz noch keine Empfehlung der Fachverbände für die maximale Zeit zwischen Störungsmeldung und dem Eintreffen am Störungsort.	Die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zum Erreichen jedes Störungsorts innerhalb der genannten Maximalzeit wird mit Punkten bewertet.	5
		g) Vorhaltung von mindestens drei Notstromaggregaten, die im Störfall für das Konzessionsgebiet zur Verfügung stehen.	Für den Nachweis erhält der Bieter Punkte.	2
		h) eine Verbesserung der Netztopologie binnen fünf Jahren nach erfolgter Netzübernahme/Aufnahme/Fortsetzung des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet zu prüfen und das Ergebnis nachvollziehbar zu begründen.	Die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, eine Verbesserung der Netztopologie im Konzessionsgebiet zu prüfen und das Ergebnis nachvollziehbar zu begründen, wird mit Punkten bewertet.	3
3.	Bestmögliche Beherrschung eines Krisenfalls im Netzgebiet	<p>Je komplexer das Energieversorgungssystem ist, um o anfälliger ist es für unterschiedlichste Störungsereignisse (Baggerbiss im eigenen Netz, Rückwirkungsstörungen aus dem vorgelagerten Netz, Unwetterlagen mit Hochwasser, Sturm, Waldbränden etc.). Hinzu kommen möglicherweise von Dritten bewusst herbeigeführte Versorgungsunterbrechungen durch Sabotage etc.</p> <p>Der Netzbetreiber muss für solche Ereignisse gerüstet sein und die bestmögliche Beherrschung eines Krisenfalls im Netzgebiet plausibel darstellen. Dazu gehören insbesondere das Vorhandensein entsprechender präventiv erstellter und in der Netzbetriebspraxis umgesetzter Konzepte zur Beherrschung eines Krisenfalls im Netzgebiet ebenso wie regelmäßige Übungen und die Interaktion mit der Kommune sowie anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).</p>		30
		Der Bieter hat <u>Angaben</u> hinsichtlich folgender Leistungen zu machen: a) feststehender Turnus der Krisenübungen zu einem für das Konzessionsgebiet realistischen Krisenszenario.	Existiert ein feststehender Turnus mindestens zweijährlicher Krisenübungen zu einem für das Konzessionsgebiet realistischen Krisenszenario, erhält der Bieter Punkte.	5
		b) systematische Auswertung der Ergebnisse mit Schwachstellenanalyse und Maßnahmenkonzipierung und -umsetzung zur Abhilfe.	Bei Nachweis eines geeigneten Konzepts zur systematischen Auswertung der Ergebnisse der Krisenübungen und die Ableitung von Maßnahmen zur Umsetzung, erhält der Bieter Punkte.	5
		c) Einbezug von externen BOS-Kräften (Polizei, Feuerwehr, THW etc.) in die Übungen.	Werden in die Krisenübung externe BOS-Kräfte einbezogen, erhält der Bieter Punkte.	3
		d) Vorhaltung und Zurverfügungstellung mindestens einer eigenen oder der Nutzung einer fremden Brandübungsanlage, damit BOS im Konzessionsgebiet unterschiedliche Einsatzlagen bei für den Netzbetrieb erforderlichen Anlagen möglichst realistisch simulieren können (z.B. Brand von Verteilerkasten, Brand in einer Umspannanlage, Rauchgasdurchzündungen).	Für die Vorhaltung und Zurverfügungstellung mindestens einer eigenen oder der Nutzung einer fremden Brandübungsanlage, um unterschiedliche Einsatzlagen bei für den Netzbetrieb erforderlichen Anlagen realistisch simulieren zu können, erhält der Bieter Punkte.	3
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über das Vorhandensein e) eines Krisenmanagementkonzepts (Eigenerklärung mit Textauszug und Inhaltsverzeichnis) und eines Krisenkommunikationskonzeptes.	Bei Nachweis eines geeigneten Krisenmanagement- und Krisenkommunikationskonzepts erhält der Bieter Punkte. Von der Kommune positiv bewertet wird ein umfassendes, ambitioniertes Konzept für die effektive Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Krisenfall.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		Vom Bieter wird außerdem die <u>vertragliche Zusage</u> erwartet hinsichtlich f) der Anzahl an Personalressourcen, die im Krisenfall binnen einer Stunde ab Anforderung im Konzessionsgebiet zur Verfügung stehen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Verfügungsstellung dieser Anzahl an Personalressourcen erhält der Bieter Punkte.	3
		g) des Einbezugs von Mitarbeitern der Kommune sowie von BOS-Kräften (Polizei, Feuerwehr und THW etc.) in Krisenübungen im Konzessionsgebiet.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zum Einbezug von Mitarbeitern der Kommune sowie von BOS-Kräften erhält der Bieter Punkte.	3
		h) einer Unterstützung der Kommune bei der gemeinsamen Erarbeitung von Krisenkonzepten in der Energieversorgung, soweit dies rechtlich zulässig ist auch unentgeltlich.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Unterstützung der Kommune bei der gemeinsamen Erarbeitung von Krisenkonzepten in der Energieversorgung erhält der Bieter Punkte.	3
4.	Business Continuity Management (BCM nach ISO 22301)	Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig jederzeit funktionierende Infrastrukturen sind. Netzbetreibern – als systemkritischen Infrastrukturanbietern – obliegt eine besondere Verantwortung für die jederzeit reibungslose Energieversorgung gerade auch in Zeiten der Pandemie. Diese Verantwortung umfasst – auch außerhalb pandemischer Ereignisse – den originären Netzbetrieb und die damit verbundene Leitstelle, die geplanten und begonnenen Tätigkeiten bei Bau und Instandhaltung sowie alle internen kaufmännischen und personellen Prozesse eines Netzbetreibers. Vor diesem Hintergrund hat die Kommune ein besonderes Interesse daran, dass der Bieter über ein umfassendes, erprobtes und möglicherweise sogar zertifiziertes Business Continuity Management (BCM) verfügt, wodurch ein Normalbetrieb auch unter erschwerten Bedingungen möglich ist und Notfall- und Krisensituationen effektiv vermieden werden.		20
		Das Business Continuity Management des Bieters ist hinsichtlich seines Umsetzungsstatus <u>nachzuweisen</u> : a) Es ist kein BCM vorhanden, welches den Anforderungen während einer Pandemie genügt.	Verfügt der Bieter zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe über kein Business Continuity Management, welches den Anforderungen während einer Pandemie genügt, erhält der Bieter null Punkte.	–
		b) Der Bieter befindet sich zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe in Erstausrbeitung zur Zertifizierung eines Business Continuity Managements.	Befindet sich der Bieter zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe in Erstausrbeitung zur Zertifizierung eines Business Continuity Managements, erhält der Bieter Punkte.	5
		c) Der Bieter verfügt zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe über die Zertifizierung seines BCM nach ISO 22301.	Verfügt der Bieter bereits zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe über die Zertifizierung seines BCM nach ISO 22301, erhält er Punkte.	6
		d) Der Bieter strebt eine Zertifizierung bis zum Beginn des Konzessionszeitraums an und sagt dies vertraglich zu.	Ist eine Zertifizierung bis zum Beginn des Konzessionszeitraums angestrebt und wird dies vertraglich zugesagt, erhält der Bieter Punkte.	4
		Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> e) der Rezertifizierung einer vorhandenen Zertifizierung nach ISO 22301 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur ISO-22301-Rezertifizierung oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode erhält der Bieter Punkte.	6
5.	Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes vor externen Angriffen, Manipulation und Sabotage	Der Bieter muss der Kommune überzeugend darlegen, dass er alles dafür tut, um den größtmöglichen Schutz seines Netzbetriebs vor externen Angriffen, Manipulation und Sabotage etc. zu gewährleisten.		20
		Der Bieter hat darüber <u>Nachweis</u> zu führen, dass er a) über ein gültiges Zertifikat des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) verfügt, womit die Anforderungen nach ISO 27001 (Informationssicherheitsmanagementsystem), ISO 27002 (Leitfaden für Informationssicherheitsmaßnahmen) und ISO 27019 (Sicherheit der Prozesssteuerungssysteme) umgesetzt werden.	Verfügt der Bieter über ein gültiges Zertifikat des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS), das den genannten Anforderungen entspricht, erhält der Bieter Punkte.	8

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		b) ein Sicherheitskonzept zum Objektschutz stör- und sabotagegefährdeter Bereiche umsetzt.	Bei Nachweis eines geeigneten Konzepts erhält der Bieter Punkte. Von der Kommune positiv bewertet wird ein umfassendes, ambitioniertes Konzept zum Objektschutz stör- und sabotagegefährdeter Bereiche.	8
		Der Bieter hat die <u>vertragliche Zusage</u> dazu abzugeben, dass er c) die Rezertifizierung des ISMS-Zertifikats oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode garantiert.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag der Rezertifizierung des ISMS-Zertifikats oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode erhält der Bieter Punkte.	2
		d) sein Sicherheitskonzept weiterentwickelt, wo dies für das Konzessionsgebiet erforderlich ist.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, sein Sicherheitskonzept weiterzuentwickeln, wo dies für das Konzessionsgebiet erforderlich ist, erhält der Bieter Punkte.	2
6.	Personelle, organisatorische und technische Maßnahmen und Systeme in der Netzleitstelle	Bei zunehmend komplexer werdenden Störungsereignissen, insbesondere auch durch das Wettergeschehen, werden besondere Anforderungen an die personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen und Systeme gestellt, die auch für den Umgang mit Krisen-, Notfällen und Katastrophen geeignet sein müssen. Gleichzeitig wird es immer wichtiger, dass die Vorteile digitalisierter Prozesse auch bei der Störungsbehebung genutzt werden.		20
		Der Bieter hat <u>Angaben</u> zu machen über a) die personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen und Systeme, die von ihm umgesetzt werden, um Auswirkungen eines Personalausfalls auf die Versorgungssicherheit zu entgegnen.	Verfügt der Bieter über ein plausibles Konzept zum Umgang der Netzleitstelle mit Störungen unterschiedlichen Ausmaßes, erhält der Bieter Punkte. Das Konzept soll unterschiedlichen Störungsereignissen (Krisen-, Notfälle und Katastrophen) differenziert Rechnung tragen, einschließlich der Soll-Stärke des Personals zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten, werktags, sonn- und feiertags. Von der Kommune positiv bewertet wird ein umfassendes, ambitioniertes Konzept zum Schutz des Konzessionsgebietes durch die Netzleitstelle im Störfall.	8
		b) sein Konzept zur Erfüllung der Anforderungen an die Qualifizierung des in der Netzleitstelle eingesetzten Personals zum Umgang mit Störungen unterschiedlichen Ausmaßes (insbesondere Inhalt und Turnus der durchgeführten Schulungen).	Verfügt der Bieter über ein plausibles Konzept zur Qualifizierung des in der Netzleitstelle eingesetzten Personals zum Umgang mit Störungen unterschiedlichen Ausmaßes, erhält der Bieter Punkte.	4
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über c) den Einsatz eines Workforce-Management-Systems zur digitalisierten Einsatzplanung der Monteure für die Störungsbeseitigung (d.h. insbesondere mit digitaler Verknüpfung des Kartenwerks vom Netzgebiet mit den Aufenthaltsorten eigener Monteure zur Einsatzplanung im Störfall und zur schnellstmöglichen Information des Monteurs).	Weist der Bieter den Einsatz eines solchen Workforce-Management-Systems mit digitaler Verknüpfung nach, erhält der Bieter Punkte.	3
		d) die von ihm durchgeführte kontinuierliche Optimierung des Workforce-Management-Systems.	Weist der Bieter von ihm durchgeführte kontinuierliche Optimierung des Workforce-Management-Systems nach, erhält der Bieter Punkte.	2
		Die Kommune erwartet vom Bieter die <u>vertragliche Zusage</u> e) zum Einsatz der personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen und Systeme im Konzessionsgebiet.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Umsetzung der im Konzept dargestellten personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen und Systeme in der Netzleitstelle erhält der Bieter Punkte.	3

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
7.	Schnelle Wiederherstellung der Versorgung durch geeignete Material-/Lagerwirtschaft und Logistik	Die Kommune hat ein Interesse daran, dass der Bieter über eine geeignete Material-/Lagerwirtschaft und Logistik für alle betriebsüblichen Materialien verfügt, sodass im Bedarfsfall sichergestellt ist, dass mit Hilfe dieser Materialien Störungen zeitnah und effektiv behoben werden. Eine hohe Versorgungssicherheit wird unterstützt durch Logistikprozesse, die dem Bieter jederzeit den Zugriff bzw. Bezug auf wesentliche im Netz eingesetzte Materialien ermöglichen und auf die auch Netzbau-dienstleister des Bieters Zugriff haben. Damit wird auch Lieferengpässen insbesondere in Krisensituationen vorgebeugt. Die Antworten des Bieters sind anhand geeigneter Nachweise zu plausibilisieren.		10
		Der Bieter hat hierzu folgende <u>Angaben</u> zu machen: a) Inwieweit verfügt der Bieter über eine redundante Standortorganisation für die Material-/Lagerwirtschaft und Logistik, um eine umfassende und zeitnahe Versorgung des Konzessionsgebietes mit betriebsnotwendigen Materialien insbesondere im Störfall sicherzustellen (z.B. durch mehrere Lagerstandorte, mehrere Betriebsstandorte, Netzbau-dienstleister)?	Verfügt der Bieter über eine solche redundante Standortorganisation für die Material-/Lagerwirtschaft und Logistik, erhält der Bieter Punkte.	4
		b) Ist die Material-/Lagerwirtschaft und Logistik des Bieters mit einem 24h-Bereit-schaftsdienst ausgestattet, sodass jederzeit Material zu Baustellen und in Störungsgebiete geliefert werden kann und Materialbestellungen an Lieferanten möglich sind?	Ist die Material-/Lagerwirtschaft und Logistik des Bieters mit einem 24h-Bereit-schaftsdienst wie dargestellt ausgestattet, erhält der Bieter Punkte.	4
		c) Nutzt der Bieter ein fremdes oder eigenes, IT-gestütztes Lieferantenportal, worüber der Bieter auf ein breites Netzwerk aus Lieferanten und Netzbau-dienstleistern zugreifen kann, sodass insbesondere bei großflächigen Störungen möglicherweise auftretende Engpässe bei der Materialbelieferung und beim Netzbetrieb gar nicht erst entstehen?	Nutzt der Bieter ein solches fremdes oder eigenes, IT-gestütztes Lieferantenportal, erhält der Bieter Punkte.	2
8.	Sicherstellung nachgewiesener Fachkenntnisse der am Netzbetrieb beteiligten Dritten	Der Netzbetreiber ist auch für diejenigen Partner verantwortlich, die in seinem Auftrag im Konzessionsgebiet tätig sind und hat sicherzustellen, dass die am Netzbetrieb des Bieters beteiligten Dritten über alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.		10
		Der Bieter soll <u>Angaben</u> machen über: a) sein Konzept, das sicherstellt, dass die Mitarbeiter der vom Bieter beauftragten Dienstleister über alle notwendigen Fachkenntnisse, einschließlich der einschlägigen Vorschriften, verfügen.	Verfügt der Bieter über ein plausibles Konzept, mit dem sichergestellt ist, dass die erforderlichen Fachkenntnisse am Netzbetrieb beteiligter Dritter nachgewiesen werden, erhält der Bieter Punkte.	10
		b) die Themen durchgeführter Schulungen online/offline.	Pflichtangabe, ohne Bewertung	–
9.	Umfassende Richtlinienkompetenz und Direktionsrecht bei Subauftragnehmern	Wenn der Netzbetreiber Externe als Dienstleister im Netzbetrieb einsetzt, dann ist er gegenüber seinen Netzkunden und der Kommune für die Qualität auch von deren Leistungserbringung verantwortlich und muss daher für die Erfüllung seiner Standards, Regelwerke und Richtlinien sorgen. Die Kommune braucht außerdem die Sicherheit, dass der Netzbetreiber gegenüber Mitarbeitern des Dienstleisters weisungsbefugt ist und dass er gegenüber der Kommune für die von ihm eingesetzten Subauftragnehmer haftet.		10
		Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> hinsichtlich a) der Qualität und Sicherheit in der Leistungserbringung durch von ihm beauftragte Dritte gemäß eigenen Standards, Regelwerken und Richtlinien des Bieters.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, die Qualität und Sicherheit in der Leistungserbringung durch von ihm beauftragte Dritte auf Grundlage seiner eigenen Standards, Regelwerke und Richtlinien sicherzustellen, erhält der Bieter Punkte.	5
		b) des Direktionsrechts auf Baustellen des Bieters gegenüber den Mitarbeitern von ihm beauftragter Dritter.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag gegenüber den Mitarbeitern von ihm beauftragter Dritter, auf Baustellen des Bieters das Direktionsrecht sicherzustellen, erhält der Bieter Punkte.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
10.	Hohe Ausbildungsquote und -qualität	<p>Zur Vermeidung eines künftigen Fachkräftemangels im Netzbetrieb besteht das Interesse der Kommune darin, dass der Bieter eine möglichst hohe Zahl an Auszubildenden hat und dass er eine moderne und qualitativ hochwertige Ausbildung von Fachkräften umsetzt, um die Versorgung im Konzessionsgebiet nachhaltig zu sichern und die Energiewende im Netz vor Ort erfolgreich umzusetzen. Lehrmethoden, Ausbilder und Ausbildungsstätten bzw. Ausbildungswerkstätten müssen daher von hoher Güte sein und dem aktuellsten Stand des jeweiligen (technischen und kaufmännischen) Ausbildungsberufs entsprechen. Auch die Erbringung ausbildungsorientierter Dienstleistungen für andere Energieversorgungsunternehmen oder Kommunen – Leistungen, die mithin am Markt nachgefragt werden –, ist Ausdruck einer hohen Ausbildungsqualität. Modern eingerichtete Lernumgebungen, die den Lernerfolg fördern und den Arbeitsschutz sowie den effizienten Ressourceneinsatz berücksichtigen, werden ebenfalls bewertet.</p> <p>Der Bieter hat zu den nachfolgend genannten Themen Angaben zu machen, diese plausibel zu erläutern und anhand geeigneter Nachweise zu belegen (z.B. öffentlich zugängliches Informationsmaterial zu Ausbildungsmethoden, -laboren und Projekten, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige IHK-Zertifikate oder öffentlich anerkannte Preise oder sonstige Auszeichnungen).</p>		15
		<p>Der Bieter hat folgende <u>Angaben</u> zu machen:</p> <p>a) Angaben zur Höhe der Ausbildungsquote in den letzten drei Kalenderjahren (Anteil der Auszubildenden am Gesamtpersonal). Der Bieter hat zu versichern, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen.</p> <p>Gewertet werden eigene Ausbildungsaktivitäten des Bieters sowie solche, die in Kooperation mit Hochschulen erfolgen. Newcomer haben sich hierfür Dritter zu bedienen (siehe das Eingangskapitel »Vorbemerkungen«).</p>	<p>Bepunktet wird jeweils der ermittelte Durchschnitt der Zahlen der letzten drei Kalenderjahre. Um die Aussagekraft zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns zu erhöhen, ist das erste dieser drei Jahre (das früheste) einfach, das zweite Jahr zweifach und das dritte Jahr (das späteste) dreifach zu gewichten. Der so ermittelte Summenwert ist sodann durch 6 zu teilen.</p> <p>Der Bieter mit dem höchsten prozentualen Anteil an Auszubildenden gemessen am Gesamtpersonal erhält im Bietervergleich die Maximal-Punkte.</p> <p>Die anderen Bieter erhalten je angefangener 10 Prozentpunktedifferenz zum besten Wert 1 Punkt Abzug. Es erfolgt keine Bewertung unter null.</p>	5
		<p>b) Angaben zu innovativen Ausbildungs- und Lehrmethoden (z.B. zu Ausbildungs-laboren für die Erprobung praxisrelevanter Lerninhalte, Online-Lernplattformen/ E-Trainings, Wissensvermittlung in Ausbildungswerkstätten per QR-Code, digitales Berichts- und Beurteilungswesen, agiles Arbeiten in Teams, Einsatz von Virtual-Reality-Anwendungen, Augmented-Reality-Anwendungen).</p>	<p>Je nachgewiesener innovativer Ausbildungs- und Lehrmethode erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 8 Methoden bewertet.</p>	4
		<p>c) Erbringung ausbildungsorientierter Dienstleistungen für andere Netzbetreiber als Zeichen der hohen und marktgerechten Güte der Ausbildung.</p>	<p>Erbringt der Bieter ausbildungsorientierte Dienstleistungen für andere Netzbetreiber, erhält der Bieter Punkte.</p>	3
		<p>d) Angaben zu innovativen und an der Praxis ausgerichteten Ausbildungsstätten bzw. Ausbildungswerkstätten unter Angabe der Örtlichkeiten, der Lehrumgebungen, Raumkonzepte und Ausstattungen (z.B. digitale Whiteboards, WLAN-Zugang in Ausbildungsräumen, mobile Arbeitsplätze, Rückzugs- und Projektarbeitsflächen, aktive Raumgestaltung durch bewegliche Architekturelemente, praxisrelevante Übungsflächen für Arbeiten an Netzanlagen, z.B. an Masten und Gräben usw.).</p>	<p>Je innovativer und an der Praxis ausgerichteter Ausstattungen und Elemente in der Ausbildungsstätte bzw. Ausbildungswerkstätte, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 6 Angaben bewertet.</p>	3

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
11.	Hohe Arbeitgeberattraktivität zur Sicherstellung der personellen Leistungsfähigkeit	<p>Der Netzbetreiber muss heute schon Vorsorge dafür treffen, dass er angesichts der demografischen Entwicklung und des Fachkräftemangels im Konzessionszeitraum über genügend Know-how-Träger für den Netzbetrieb vor Ort verfügt. Seine personalwirtschaftlichen Maßnahmen heute sichern die Personalressourcen von morgen. Zur Gewährleistung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Netzbetriebs ist es für die Netzbetreiber bedeutend, nicht nur ausreichend qualifiziertes Personal zu gewinnen, sondern es auch möglichst lange im Unternehmen zu halten und weiterzuentwickeln. Hierfür ist die Arbeitgeberattraktivität ein wesentlicher Faktor. Der Abfluss von Wissen ist zu vermeiden, Motivation und Leistungsbereitschaft des eigenen Personals sind zu erhöhen.</p> <p>Die Kommune hat ein besonderes Interesse daran, von den Bietern zu erfahren, wie es um ihre nachhaltige Personalpolitik als Netzbetreiber bestellt ist und wie die Bieter ihrer Fürsorgepflicht dem eigenen Personal gegenüber nachkommen. Aussagekräftige Kennzahlen, die die Attraktivität des Arbeitgebers mit Blick auf die Zufriedenheit der Mitarbeiter widerspiegeln können, sind die Krankheitsquote, die Fluktuationsquote und das Angebot von Berufsintegrationsprogrammen für Geflüchtete und Migranten. Weiterhin spielen die Themen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und Work-Life-Balance für das Maß der Zufriedenheit der Belegschaft eine bedeutende Rolle. Ebenso sollte der Bewerbungsprozess auch online-basiert erfolgen.</p> <p>Bepunktet wird jeweils der ermittelte Durchschnitt der Zahlen der letzten drei Kalenderjahre. Um die Aussagekraft zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns zu erhöhen, erfolgt in diesem Unterkriterium Nr. 11 folgende Gewichtung: Das erste Jahr (das früheste) ist einfach, das zweite Jahr zweifach und das dritte Jahr (das späteste) dreifach zu gewichten. Der so ermittelte Summenwert ist sodann durch 6 zu teilen.</p> <p>Der Bieter mit dem jeweils geringsten Wert (Unter-Unterkriterien Krankheitsquote und Fluktuationsquote) bzw. dem jeweils höchsten Wert (Unter-Unterkriterien weibliche Führungskräfte, Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, Abschlüsse von Geflüchteten und Migranten) erhält jeweils die Maximalpunktzahl. Die anderen Bieter erhalten je angefangener 10 Prozentdifferenz zum besten Wert einen Punkteabzug. Es erfolgt keine Bewertung unter null.</p>		25
		<p>Der Bieter hat folgende <u>Angaben</u> zu machen:</p> <p>a) Gefordert ist die Angabe der durchschnittlichen Krankheitsquote für die letzten drei Kalenderjahre jeweils als Durchschnitt in Tagen.</p> <p>Die Krankheitsquote ist dabei auf Basis der beschäftigten Arbeitnehmer wie folgt zu berechnen: Krankheitsstunden (Krankheit innerhalb und außerhalb Lohnfortzahlung, Betriebs- und Wegeunfälle) / Sollstunden (die im System hinterlegten Sollstunden) * 100.</p>	<p>Der Bieter mit der geringsten Krankheitsquote (wie beschrieben gewichtet), erhält im Bietervergleich die Maximal-Punkte.</p> <p><u>Bewertungsskala:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestbieter mit der jeweils geringsten Quote: 5 Punkte • Bieter mit bis zu 10% höherer Quote: 4 Punkte • Bieter mit bis zu 20% höherer Quote: 3 Punkte • Bieter mit bis zu 30% höherer Quote: 2 Punkte • Bieter mit bis zu 40% höherer Quote: 1 Punkte • Bieter mit > 40% höherer Quote: null Punkte. 	5
		<p>b) Gefordert ist die Angabe der durchschnittlichen Fluktuationsrate für die letzten drei Kalenderjahre jeweils in Prozent auf Basis der im jeweiligen Jahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, die über eine Schaltberechtigung verfügen oder technische Führungskräfte mit Personalverantwortung sind.</p> <p>Die Fluktuationsrate berechnet sich auf Basis der erfolgten Austritte von Arbeitnehmern aus dem Unternehmen des Bieters. Befristete Arbeitsverhältnisse sowie Abgänge in der Probezeit und Auszubildende bleiben hierbei unberücksichtigt.</p>	<p>Der Bieter mit der geringsten Fluktuationsrate (wie beschrieben gewichtet), erhält im Bietervergleich die Maximal-Punkte.</p> <p><u>Bewertungsskala:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestbieter mit der jeweils geringsten Rate: 5 Punkte • Bieter mit bis zu 10% höherer Rate: 4 Punkte • Bieter mit bis zu 20% höherer Rate: 3 Punkte • Bieter mit bis zu 30% höherer Rate: 2 Punkte • Bieter mit bis zu 40% höherer Rate: 1 Punkte • Bieter mit > 40% höherer Rate: null Punkte. 	5
		<p>Gefordert sind <u>Angaben</u> zur Durchführung von Berufsintegrationsprogrammen für Geflüchtete und Migranten</p> <p>c) mit IHK-Zertifikat.</p> <p>d) mit der Anzahl bereits vollzogener Abschlüsse.</p>	<p>Führt der Bieter die Berufsintegrationsprogramme für Geflüchtete und Migranten mit IHK-Zertifikat durch, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Kann der Bieter zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe mindestens drei bereits vollzogene Abschlüsse nachweisen, erhält der Bieter Punkte.</p>	3 2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
			Existieren zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe keine Berufsintegrationsprogramme für Geflüchtete und Migranten, erhält der Bieter null Punkte	–
		e) Beim Thema Work-Life-Balance ist vom Bieter konzeptionell darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten (z.B. flexibles Arbeiten, Frauenförderung, Kinderbetreuung, Sabbaticals).	Je konzeptionell dargestellter Maßnahme, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet, erhält der Bieter 1 Punkt. Es werden max. 5 Maßnahmen bewertet.	5
		Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> , f) dass er seine Mitarbeiter bei gesundheitlichen, körperlichen oder geistigen Einschränkungen fördert, indem er einen hohen Anteil von Fachkräften mit Behinderung gemessen an der gesamten Mitarbeiterzahl (analog Quotenberechnung im SGB IX) beschäftigt.	Der Bieter mit dem höchsten prozentualen Anteil beschäftigter Fachkräfte mit Behinderung gemessen an der gesamten Mitarbeiterzahl (analog Quotenberechnung im SGB IX) im Bietervergleich erhält die Maximal-Punkte. Der Nachweis erfolgt durch Angabe von Namen (anonymisiert), fachlicher Qualifikation und fachlichem Einsatzgebiet im Netzbetrieb.	3
		g) dass er den Stellenbewerbungsprozess auch online-basiert abwickelt und dieser Prozess alle Schritte aus Bietersicht abdeckt (Stellenanzeige, Stellenbewerbung, Durchführung von Vorstellungsgesprächen und Arbeitsproben (z.B. per Video, Office-Präsentationen etc.) sowie Information des Bieters über den Bearbeitungsstatus mit direktem Feedback zur Bewerbung).	Weist der Bieter nach, dass er den Stellenbewerbungsprozess auch online-basiert abwickelt und dieser Prozess alle genannten Schritte aus Bietersicht abdeckt, erhält der Bieter Punkte.	2
12.	Hohe Arbeitssicherheit als Bestandteil eines sicheren Netzbetriebs	Die Kommune misst dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der in ihrem Konzessionsgebiet vom Netzbetreiber eingesetzten Mitarbeiter einen hohen Stellenwert zu. Der pflegliche Umgang mit den eingesetzten Personalressourcen stellt auch einen Erfolgsfaktor für einen möglichst sicheren und störungsfreien Netzbetrieb dar.		10
		Der Bieter soll <u>Angaben</u> machen a) zur Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 seiner Vollarbeiter (sog. »BG-Quote«) im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Bieter, die keine 1.000 Vollarbeiter beschäftigen, rechnen ihren Personalbestand an Vollarbeitern mathematisch auf 1.000 Vollarbeiter hoch.	Der Bieter mit der im Bietervergleich geringsten »BG-Quote« (Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre) erhält die Maximalpunkte. <u>Bewertungsskala:</u> • Bestbieter mit der geringsten Quote: 4 Punkte • Bieter mit bis zu 10% höherer Quote: 3 Punkte • Bieter mit bis zu 20% höherer Quote: 2 Punkte • Bieter mit bis zu 30% höherer Quote: 1 Punkte • Bieter mit > 30% höherer Quote: null Punkte.	4
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> darüber zu führen b) dass er über eine gültige Zertifizierung nach ISO 45001 verfügt.	Weist der Bieter eine gültige Zertifizierung nach, erhält der Bieter Punkte.	2
		Der Bieter soll <u>vertraglich zusagen</u> , dass er c) die Zertifizierung nach ISO 45001 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen im Konzessionszeitraum aufrechterhält (Rezertifizierung).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, die Zertifizierung oder ihre jeweiligen Nachfolgeregelungen im Konzessionszeitraum aufrecht zu erhalten, erhält der Bieter Punkte.	2
		d) seine betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards über den gesamten Konzessionszeitraum auch im Konzessionsgebiet umsetzt und kontinuierlich weiterentwickelt.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, seine betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards über den gesamten Konzessionszeitraum auch im Konzessionsgebiet umzusetzen und kontinuierlich weiterzuentwickeln, erhält der Bieter Punkte.	2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
13.	Effektive Instandhaltungsstrategie auf Basis digitalisierter Prozesse	<p>Instandhaltung steht im Spannungsfeld von Versorgungssicherheit, Prozesseffizienz und Kostengünstigkeit. Unter Abwägung der unterschiedlichen Zielsetzungen im EnWG wird vom Bieter erwartet, dass er sich produktiv mit allen Fragen seiner Instandhaltungsstrategie auseinandersetzt sowie die Wartung der Betriebsmittel betreffende Richtlinien und IT-Tools umsetzt.</p> <p>Vom Bieter erwartet werden deshalb <u>Angaben</u> zur</p> <p>a) Anwendung eigener Richtlinien, die den Zustand der Betriebsmittel berücksichtigen und für eine Verbesserung des Betriebsmittelzustands (gem. DIN 31051) ggf. auch kürzere Wartungszyklen als die Regelwerke der Verbände vorsehen.</p> <p>b) Dokumentation des altersabhängigen und des tatsächlichen Zustands der Betriebsmittel mit Hilfe von EDV-Programmen.</p>	<p>Weist der Bieter die Anwendung eigener Richtlinien nach, die den Zustand der Betriebsmittel berücksichtigen und für eine Verbesserung des Betriebsmittelzustands zur Erhöhung der Versorgungssicherheit (gem. DIN 31051) ggf. auch kürzere Wartungszyklen als die Regelwerke der Verbände vorsehen, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Setzt der Bieter zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe EDV-Programme ein, welche den altersabhängigen und den tatsächlichen Zustand der Betriebsmittel dokumentieren, erhält der Bieter Punkte.</p>	<p>15</p> <p>5</p> <p>10</p>
14.	Zukunftsgerechtes Netzentwicklungs-konzept und daraus resultierendes Investitionskonzept	<p>Für die Kommune ist die zukunfts-gerechte und vorausschauende Weiterentwicklung des örtlichen Energieversorgungsnetzes von Interesse. Sie will daher an der Planung und an der Abstimmung des künftigen Ausbau- und Investitionsbedarfs beteiligt sein, um sich mit ihren eigenen Planungs- und Baumaßnahmen damit synchronisieren zu können.</p> <p>Für die Weiterentwicklung des bestehenden örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes im Konzessionsgebiet sind vom Bieter verschiedene Szenarien aufzustellen, wie sich Erzeugungskapazitäten und neue Lasten im Konzessionsgebiet, inklusive Ladepunkten für Elektromobilität, Wärmepumpen und PV-Anlagen, entwickeln werden und welche mittel- und langfristigen Flexibilitätsleistungen er im Konzessionszeitraum im Konzessionsgebiet unter Berücksichtigung von Laststeuerung und Digitalisierung erwartet. Vom Bieter werden daher eine plausible Netzentwicklungsprognose auf Basis des von ihm aufgestellten mittleren Szenarios sowie ein daraus resultierendes Investitionskonzept für das Konzessionsgebiet für den Konzessionszeitraum erwartet. Das Investitionskonzept soll in Summe für den von der Kommune mitgeteilten Planungszeitraum die geschätzten Investitionskosten sowohl einzeln als auch als Summe aus (1) Erneuerungsmaßnahmen, (2) Erweiterungsinvestitionen und (3) Investitionen in ein energiewendefähiges örtliches Stromverteilnetz ausweisen.</p> <p>Kommunale Zielplanungen sowie davon abgeleitete künftige kommunale Maßnahmen sind zur Vereinheitlichung der Prognosegrundlagen allen Bietern mitzuteilen. Hierbei ist der von der Kommune angegebene Zeitraum zugrunde zu legen.</p> <p>a) Der Bieter hat seinem Angebot einen Netzentwicklungsplan für das Konzessionsgebiet, der prognostiziert die voraussichtliche Entwicklung im Konzessionszeitraum zeigt, seinem Angebot beizulegen. Vom Bieter erwartet wird die Darstellung einer plausiblen Netzentwicklungsprognose. Für die Bewertung wird auf die plausible Herleitung und auf transparente Annahmen abgestellt.</p> <p>b) Aus dem Netzentwicklungsplan sind die daraus geschätzten Investitionen in Euro für den von der Kommune mitgeteilten Planungszeitraum anzugeben. Der Bieter hat dabei getrennt darzustellen: (1) Erneuerungsmaßnahmen (Aufwand und Investitionen), (2) Erweiterungsinvestitionen und (3) Investitionen in ein energiewendefähiges örtliches Verteilnetz in Summe für den von der Kommune mitgeteilten Planungszeitraum und in Summe für den gesamten Konzessionszeitraum.</p> <p>c) Die Kommune erwartet vom Bieter die <u>vertragliche Zusage</u> über die kontinuierliche Weiterentwicklung der Netzentwicklungsplanung im Konzessionszeitraum.</p>	<p>Der Bieter erhält für die Darlegung einer plausiblen Netzentwicklungsprognose Punkte.</p> <p>Wird der Netzentwicklungsplan dem Angebot nicht beigelegt oder sind die Angaben nicht plausibel nachvollziehbar oder die Annahmen nicht transparent, erhält der Bieter null Punkte.</p> <p>Der Bieter erhält für seinen Investitionsplan gemäß den genannten Anforderungen Punkte.</p> <p>Verzichtet der Bieter auf die Darlegung oder sind die Angaben nicht plausibel nachvollziehbar oder die Annahmen nicht transparent, erhält der Bieter null Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Netzentwicklungsplanung im Konzessionszeitraum erhält der Bieter Punkte.</p>	<p>30</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>5</p>

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		d) einen standardisierten Prozess der regelmäßigen Abstimmung der Netzentwicklungs- und Investitionsplanung mit der Kommune (mindestens einmal jährlich mit einer Planung für das kommende Jahr und drei Jahre im Voraus).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zu einem standardisierten Prozess der regelmäßigen Abstimmung der Netzentwicklungs- und Investitionsplanung mit der Kommune (mindestens einmal jährlich mit einer Planung für das kommende Jahr und drei Jahre im Voraus) erhält der Bieter Punkte.	5
15.	Einsatz innovativer und intelligenter Technologien im Netzbetrieb	<p>In künftigen Konzessionsperioden wird eine Fülle von Innovationen in den Energienetzen umgesetzt werden, um die Energiewende in den örtlichen Verteilnetzen zu realisieren, die Netzsicherheit zu erhöhen, bspw. durch Smart Grids (»intelligente Netze«), und die Steuerung von Versorgungsinfrastruktur sicherzustellen. Unter »Innovationen« versteht die Kommune Prozesse oder Technologien, die noch nicht flächendeckend bei Netzbetreibern eingeführt sind. Zielsetzung der Kommune ist es, hierdurch die Versorgungssicherheit zu erhöhen, indem der Netzbetreiber insbesondere auf Herausforderungen der Energiewende, wie bspw. eine volatile Einspeisung ins örtliche Verteilnetz, reagiert.</p> <p>Diese Innovationen sollen im Konzessionsgebiet überall dort umgesetzt werden, wo dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Insbesondere vom Netzbetreiber betriebene Modellprojekte sowie von ihm selbst entwickelte Verfahren sind ein Ausweis seiner Innovationsfähigkeit.</p>		15
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über a) die Erprobung innovativer Prozesse und Technologien im Netzbetrieb, welche die Versorgungssicherheit erhöhen.	Der Bieter erhält Punkte für die plausible Darstellung der Qualität des Konzepts zur Erprobung innovativer Prozesse und Technologien im Netzbetrieb, welche die Versorgungssicherheit erhöhen.	10
		Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> b) bei erreichter »Serienreife« die Einführung von innovativen Technologien im Netzbetrieb auch im Konzessionsgebiet vorzunehmen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Einführung von innovativen Technologien im Netzbetrieb bei erreichter »Serienreife« auch im Konzessionsgebiet, erhält der Bieter Punkte.	5
16.	Organisatorische Umsetzung von Innovation im Netzbetrieb	Die Kommune erwartet vom Bieter die Schaffung der erforderlichen Ressourcen für die	Umsetzung von Innovationen in seinem Netzbetrieb.	10
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über a) das Vorhandensein einer eigenen Organisationseinheit im Unternehmen des Netzbetreibers für Innovation im Netzbetrieb, die seit mindestens drei Jahren besteht.	Weist der Bieter das Vorhandensein einer eigenen für Innovation im Netzbetrieb zuständigen Organisationseinheit in seinem Unternehmen nach, die seit mindestens drei Jahren besteht, erhält der Bieter Punkte.	6
		Der Bieter hat der Kommune <u>vertraglich zuzusagen</u> , dass er b) die laufenden Innovationen im Netzbetrieb und seine diesbezüglichen Planungen für das Konzessionsgebiet einmal jährlich im Netzbeirat, im Gemeinderat oder in anderen kommunalen Gremien vorstellt.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass der Bieter die laufenden Innovationen im Netzbetrieb und seine diesbezüglichen Planungen für das Konzessionsgebiet einmal jährlich im Netzbeirat, im Gemeinderat oder in anderen kommunalen Gremien vorstellt, erhält der Bieter Punkte.	4

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
B. Preisgünstigkeit und Effizienz des Netzbetriebs				200
17.	Preisgünstigkeit der Netznutzungsentgelte	<p>Der künftige Netzbetrieb in der Gemeinde soll möglichst preisgünstig erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Höhe der Netznutzungsentgelte, die für die Verbraucher einen erheblichen Anteil an ihren Energiepreisen ausmachen. Ziel sind möglichst niedrige Netznutzungsentgelte im Konzessionsgebiet.</p> <p>Vom Bieter wird eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der im Konzessionsgebiet zu erwartenden Netznutzungsentgelte in ct/kWh (netto) bezogen auf die nachfolgend bezeichneten Kundengruppen erwartet. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb sowie energiewirtschaftliche Abgaben und Umlagen sind nicht einzubeziehen.</p> <p><u>Prognosezeitraum:</u> Der Prognosezeitraum für die Netznutzungsentgelte soll zum einen auf die zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns bis zum Jahr [2028 (laufende 4. Regulierungsperiode)] und zum anderen auf die von [2029 bis 2033 laufende 5. Regulierungsperiode] bezogen sein. Hierzu siehe Unterkriterien a) und b).</p> <p><u>Prognoseparameter:</u> Mit dem Ziel, eine bessere Vergleichbarkeit der Prognosen zu gewährleisten, werden allen Bietern folgende Prognoseparameter einheitlich vorgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regulierungsrahmen: Es ist die unveränderte Fortführung des gegenwärtigen Regulierungsrahmens zu unterstellen. Dies betrifft sowohl die gesetzlichen Vorgaben (EnWG, StromNEV und ARegV) als auch die aktuellen Festlegungen der Bundesnetzagentur, insbesondere zu den maßgeblichen kalkulatorischen Parametern der Ermittlung der Erlösobergrenzen. • Netzgebiet: Zu betrachten sind die bestehenden Netzgebiete der Bieter unter fiktiver Hinzunahme des Netzes bzw. Netzteils des hier ausgeschriebenen Konzessionsgebiets. Etwaige Netzzuwächse oder -abgänge durch andere noch nicht abgeschlossene Konzessionsvergaben sind nicht zu berücksichtigen. • Absatzmengen: Es sind konstante Absatzmengen und Absatzstrukturen in den Bestandsnetzen der Bieter und im Netz des Konzessionsgebiets zu unterstellen. Für das Konzessionsgebiet sind die vom Altkonzessionär übermittelten Angaben zugrunde zu legen. • VPI-Entwicklung bzw. Inflation: Hinsichtlich der Beschaffungskosten, des Preises für Verlustenergie, der Entwicklung der Personalkosten sind VPI-Entwicklung bzw. Inflation in Höhe von [2 %] zugrunde zu legen; • Vorgelagerte Netzentgelte: Es ist von einem konstanten Ansatz der aktuellen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers auf Grundlage seines aktuell veröffentlichten Preisblattes sowie der aktuellen Gesamtabnahmemenge im Netzgebiet (s.o.) auszugehen. <p><u>Plausibilisierung durch die Bieter:</u> Die Prognosen sollen für Dritte nachvollziehbar sein und vom Bieter plausibilisiert werden, wobei die Bieter auch darzulegen haben, welche Auswirkungen eine Übertragung der Erlösobergrenze bzw. des dem Netz im Konzessionsgebiet zuzuordnenden Anteils an der festgelegten Erlösübergrenze (§ 26 Abs. 2 Satz 3 ARegV) auf ihre veröffentlichten Netzentgelte haben wird. Ebenfalls darzulegen ist, ob und welche Effekte eine Netzübernahme durch die Bieter auf die vorgelagerten Netzentgelte haben wird.</p> <p>Die Bieter haben zudem eine plausible Einschätzung über die im Falle der Konzessionsvergabe zu erwartenden Einbindungs- bzw. Entflechtungskosten und deren Auswirkungen auf den Kapitalkostenaufschlag und damit auf die Entwicklung der Erlösobergrenze in der folgenden Regulierungsperiode abzugeben.</p> <p>An Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Prognoseberechnungen – als notwendige Bedingungen zur Erlangung von Wertungspunkten – werden sehr strenge Maßstäbe angelegt: Herkunft und Bedeutung jeder einzelnen, relevanten Zahl oder Zahlenreihe müssen für einen sachkundigen Dritten zweifelsfrei erkennbar sein. Im Zweifel sind Belege beizufügen. Eventuelle Unklarheiten oder Lücken gehen zu Lasten des Bieters.</p>		80

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		<p>a) Unterkriterium: Höhe der Netznutzungsentgelte für die laufende Regulierungsperiode</p> <p>Für die aufgeführten Kundengruppen, die für das betreffende Konzessionsgebiet repräsentativ sind, wird eine Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte in der laufenden [4]. Regulierungsperiode bezogen auf den Zeitpunkt des anvisierten Konzessionsbeginns ([Datum]) bis zum Jahr [2027] erwartet. Für jedes Jahr hat der Bieter die jeweils prognostizierten Preise für das Konzessionsgebiet und die sich daraus ergebenden Netzentgelte anzugeben. Die Punktegewichtung zwischen den Unter-Unterkriterien (Abnahmefälle) erfolgt in Entsprechung der aktuellen Anteile der jeweiligen Kundengruppe an der örtlichen Gesamtabnahmemenge bzw. ihres Anteils an der Tragung der Netzentgelte im Konzessionsgebiet.</p>	<p>Der Bieter ist verpflichtet, seine Prognose zu plausibilisieren. Die Prognose soll für Dritte nachvollziehbar sein.</p> <p>Für jedes Unter-Unterkriterium (Kundengruppe) findet die relative Bewertungsmethode Anwendung. Derjenige Bieter, der die niedrigste Netzentgeltprognose (Durchschnittswert im Prognosezeitraum) plausibilisieren konnte (zur Plausibilisierung durch die Bieter, s.o.), erhält die jeweilige Maximalpunktzahl. Die übrigen Bieter erhalten relative Punktabschläge gemäß linearer Interpolation.</p>	60
		aa) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe Haushaltskunden (SLP), Jahresarbeit 2.500 kWh	Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Grundpreis ermittelt werden.	15
		bb) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe SLP-Gewerbekunden, Jahresarbeit 50.000 kWh, Jahreshöchstleistung 40 kW	Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Grundpreis ermittelt werden.	15
		cc) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe RLM-Gewerbekunden - Niederspannung, Jahresarbeit 50.000 kWh, Jahreshöchstleistung 50 kW und Jahresbenutzungsdauer 1.000 h	Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Leistungspreis ermittelt werden.	15
		dd) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe RLM-Industriekunden – Mittelspannung, Jahresarbeit 24 GWh, Jahreshöchstleistung 4.000 kW und Jahresbenutzungsdauer 6.000 h	Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Leistungspreis ermittelt werden.	15
		<p>b) Unterkriterium: Höhe der Netznutzungsentgelte für die folgende Regulierungsperiode</p> <p>Für die aufgeführten Kundengruppen wird eine Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte für die folgende [5. Regulierungsperiode (2028 bis 2032)] erwartet. Für jedes Jahr hat der Bieter die jeweils prognostizierten Preise für das Konzessionsgebiet und die sich daraus ergebenden Netzentgelte anzugeben. Die Punktegewichtung zwischen den Unter-Unterkriterien (Abnahmefälle) erfolgt in Entsprechung der aktuellen Anteile der jeweiligen Kundengruppe an der örtlichen Gesamtabnahmemenge bzw. ihres Anteils an der Tragung der Netzentgelte im Konzessionsgebiet.</p>	<p>Der Bieter ist verpflichtet, seine Prognose zu plausibilisieren. Die Prognose soll für Dritte nachvollziehbar sein.</p> <p>Für jedes Unter-Unterkriterium (Kundengruppe) findet die relative Bewertungsmethode Anwendung. Derjenige Bieter, der die niedrigste Netzentgeltprognose (Durchschnittswert im Prognosezeitraum) plausibilisieren konnte (zur Plausibilisierung durch die Bieter s.o.), erhält die jeweilige Maximalpunktzahl. Die übrigen Bieter erhalten relative Punktabschläge gemäß linearer Interpolation.</p>	20
		aa) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe Haushaltskunden (SLP), Jahresarbeit 2.500 kWh	Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Grundpreis ermittelt werden.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		bb) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe SLP-Gewerbekunden, Jahresarbeit 50.000 kWh, Jahreshöchstleistung 40 kW cc) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe RLM-Gewerbekunden – Niederspannung, Jahresarbeit 50.000 kWh, Jahreshöchstleistung 50 kW und Jahresbenutzungsdauer 1.000 h dd) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe RLM-Industriekunden – Mittelspannung, Jahresarbeit 24 GWh, Jahreshöchstleistung 4.000 kW und Jahresbenutzungsdauer 6.000 h	Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Grundpreis ermittelt werden. Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Leistungspreis ermittelt werden. Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Leistungspreis ermittelt werden.	5 5 5
18.	Niedrige Hausanschlusskosten in der Konzessionsperiode	Die Kommune erwartet einen kundenfreundlichen Anschlussprozess zu möglichst niedrigen Hausanschlusskosten, um positive Signale für die kommunale Entwicklung, zum Beispiel in neuen Wohngebieten, zu setzen. Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> a) der aktuellen Hausanschlusskosten für den vorgegebenen Anschlussfall (Standardhausanschluss für Privatkunden für das arithmetische Mittel aus 10, 15 und 20 Metern Leitungslänge im Strom). Anzugeben ist der Nettowert für den Hausanschluss (ohne Umsatzsteuer). Erwartet wird ebenfalls die <u>vertragliche Zusage</u> zur b) kontinuierlichen Prozessoptimierung im Hausanschlussprozess mit dem Ziel einer Kostenbegrenzung bzw. Kostensenkung zugunsten der Hausanschlusskunden im Konzessionsgebiet. Vom Bieter erwartet wird zur Vergleichbarkeit der Angebote durch die Kommune c) die Vorlage seines veröffentlichten Preisblattes zum Nachweis einer transparenten Auflistung aller Leistungsbestandteile für die Herstellung eines Hausanschlusses. Für die Transparenz der Hausanschlusskosten für die Netzkunden ist das zugehörige Preisblatt auf der Internetseite des Bieters gemäß § 4 Abs. 3 NAV zu veröffentlichen.	Bewertet werden die aktuellen Hausanschlusskosten für den vorgegebenen Anschlussfall auf Basis des Preisblattes des Bieters (ohne Umsatzsteuer) als arithmetisches Mittel aus 10, 15 und 20 Metern Leitungslänge im Strom. <u>Bewertungsskala:</u> • Der Bieter mit den niedrigsten Hausanschlusskosten erhält Punkte. • Je angefangenen 100 Euro relativer Abweichung von den niedrigsten Hausanschlusskosten, d.h. höheren Hausanschlusskosten, wird den anderen Bietern von der maximalen Punktzahl jeweils 1 Punkt abgezogen. Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, den Hausanschlussprozess kontinuierlich zu optimieren, erhält der Bieter Punkte. Bewertet wird die Vorlage des veröffentlichten Preisblattes des Bieters. • Weist der Bieter nach, dass das zugehörige Preisblatt auf seiner Internetseite gemäß § 4 Abs. 3 NAV veröffentlicht ist, erhält der Bieter 1 Punkt. Legt der Bieter kein Preisblatt bei oder verzichtet der Bieter auf eine Veröffentlichung des Preisblatts auf seiner Internetseite, erhält der Bieter null Punkte	10 5 3 2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
19.	Hoher Effizienzwert des Netzbetreibers im Regelverfahren	Die Kommune erwartet vom Netzbetreiber, dass sein Netzbetrieb hochgradig effizient ist. Hierzu soll der Bieter unabhängig von strukturbedingten Netznutzungs-entgelten darlegen, wie es um die Effizienz seiner Leistungserbringung bestellt ist. Dazu muss er sich an dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten durchschnittlichen Effizienzwert aller Netzbetreiber messen lassen (Netzbetreiber im Regelverfahren)		10
		<p>Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> (jeweils mit einer Nachkommastelle)</p> <p>a) seines eigenen Effizienzwertes für die laufende Anreizregulierungsperiode sowie des durchschnittlichen Effizienzwerts aller Netzbetreiber für die laufende Anreizregulierungsperiode gemäß Bundesnetzagentur.</p> <p>b) der Eingruppierung des Effizienzwertes für den Netzbetrieb des Bieters im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnittswert als</p> <ul style="list-style-type: none"> • überdurchschnittlich effizient (sein Effizienzwert liegt über dem Bundesdurchschnitt aller Netzbetreiber) • durchschnittlich effizient (sein Effizienzwert entspricht dem Bundesdurchschnitt aller Netzbetreiber \pm 1 Prozentpunkt) • unterdurchschnittlich effizient (sein Effizienzwert liegt unter dem Bundesdurchschnitt aller Netzbetreiber). 	<p>Pflichtangabe, ohne Bewertung</p> <p>Bewertet wird der Effizienzwert für den Netzbetrieb des Bieters im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnittswert.</p> <p><u>Bewertungsskala:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bieter mit einem >1 Prozentpunkt höherem Effizienzwert im Vergleich zum Bundesdurchschnitt erhalten 10 Punkte • Bieter mit einem Effizienzwert im Bundesdurchschnitt (\pm 1 Prozentpunkt) erhalten 6 Punkte • Bieter mit einem >1 bis 5 Prozentpunkten niedrigerem Effizienzwert im Vergleich zum Bundesdurchschnitt erhalten 4 Punkte • Bieter mit einem > 5 Prozentpunkten niedrigerem Effizienzwert im Vergleich zum Bundesdurchschnitt erhalten null Punkte, d.h. es erfolgt keine negative Punktevergabe. <p>Sofern im Konzessionsverfahren das Angebot von mindestens einem Bieter vorliegt, der im vereinfachten Verfahren ist, erhalten alle Bieter in diesem Unterunterkriterium die Maximal-Punkte.</p>	-
20.	Bestmögliche Kosteneffizienz durch Nutzung von Synergie- und Skaleneffekten	Der Netzbetreiber soll darlegen, dass er alle Möglichkeiten nutzt, um die Netzkosten im Konzessionszeitraum durch Kosteneffizienz zu begrenzen bzw. zu senken, insbesondere durch Synergie- und Skaleneffekte.	Konzessionszeitraum durch Kosteneffizienz zu begrenzen bzw. zu senken,	50
		<p>Vom Bieter gefordert wird die <u>Angabe</u></p> <p>a) in welchen Tätigkeitsfeldern (organisatorisch, technisch und personell) er Einkaufs- und Beschaffungsvorteile realisiert).</p>	Je Bereich, in dem der Bieter Einkaufs- und Beschaffungsvorteile realisiert, erhält er bei plausibler Begründung der Synergie- und Skaleneffekte, die sich für den Netzbetrieb daraus ergeben, 2 Punkte. Es werden max. 10 Angaben bewertet.	20
		<p>b) welche Maßnahmen bzw. Projekte in seinem Netzbetrieb derzeit umgesetzt werden oder in den nächsten fünf Kalenderjahren umgesetzt werden, um die nachhaltige Kosteneffizienz des eigenen Betriebs zu steigern.</p>	Je Maßnahme bzw. Projekt, die bzw. das in plausibler Weise zur nachhaltigen Kosteneffizienz des eigenen Betriebs beiträgt, erhält der Bieter 2 Punkte. Es werden max. 10 Angaben bewertet.	20
		<p>Erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>c) der Umsetzung aller geeigneten Maßnahmen durch den Netzbetreiber, um sämtliche Kostenbegrenzungs- und Kostensenkungspotenziale in der Konzessionsperiode auszuschöpfen.</p>	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, alle geeigneten Maßnahmen zur Ausschöpfung sämtlicher Kostenbegrenzungs- und Kostensenkungspotenziale in der Konzessionsperiode umzusetzen, erhält der Bieter Punkte.	10

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
21.	Kosteneffizientes Assetmanagement nach ISO 55001	Sowohl die Kommune als auch die Netzkunden im Konzessionsgebiet haben ein vitales Interesse am nachhaltigen Werterhalt des Versorgungsnetzes, um einen kosteneffizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Die Zertifizierung des Bieters nach dem anerkannten Best-Practice-Standard ISO 55001 (oder einer vergleichbaren Zertifizierung) stellt hierfür einen Nachweis dar. Ziel eines solchen effizienten Assetmanagements ist die Sicherstellung eines stabilen EBITDA bei hoher Planungsqualität und zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Investitionen. Eine nachhaltige Budgetallokation für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet erfüllt die Anforderungen der Kommune und der Netzkunden, indem die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, die für den Werterhalt unter Minimierung interner und externer Risiken effizient eingesetzt werden.		20
		Die Kommune erwartet vom Bieter den <u>Nachweis</u> der vorhandenen oder die Zusage einer künftigen Zertifizierung seines netzbetrieblichen Assetmanagements nach ISO 55001.	Bewertet wird die Zertifizierung des netzbetrieblichen Assetmanagement des Bieters: <ul style="list-style-type: none"> • Weist der Bieter ein zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültiges ISO-55001-Zertifikat nach, erhält der Bieter die maximale Punktzahl von 10 Punkten. • Befindet sich die ISO-55001-Zertifizierung zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe in Erstausrarbeitung, erhält der Bieter 8 Punkte. • Sagt der Bieter vertraglich zu, der Kommune bis zum Beginn des Konzessionszeitraums ein gültiges ISO-55001-Zertifikat vorzulegen, erhält der Bieter 6 Punkte. • Verfügt der Bieter über kein zertifiziertes Assetmanagement oder kann er den Nachweis über die Zertifizierung seines Assetmanagements nicht führen oder macht er keine Zusage zu einer künftigen Zertifizierung, erhält der Bieter null Punkte. 	10
			<ul style="list-style-type: none"> • Macht der Bieter die vertragliche Zusage, während des gesamten Konzessionszeitraums das ISO-55001-Zertifikat (oder seine jeweiligen Nachfolgeregelungen) zu rezertifizieren, erhält der Bieter Punkte. 	10
22.	Einsatz digitalisierter Verfahren zur Effizienzverbesserung	Effizienz- und Kostensenkungspotenziale in den Prozessen des Netzbetreibers lassen sich auf vielfältige Weise realisieren. Insbesondere sollen dazu die Vorteile der Digitalisierung erschlossen werden und auch im Konzessionsgebiet zur Effizienzverbesserung dienen.		30
		Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> a) ob er ein Workforce-Management-System zur digitalen Einsatz- und Routenplanung im Instandhaltungsmanagement einsetzt.	Weist der Bieter den Einsatz eines Workforce-Management-Systems zur digitalen Einsatz- und Routenplanung im Instandhaltungsmanagement nach, erhält der Bieter Punkte.	15
		b) weiterer Maßnahmen zur Effizienzverbesserung, die von ihm im Netzbetrieb eingesetzt werden (insbesondere Instrumente zur Netzentwicklung, effizienzverbessernde Netzbetriebsmittel (rONTs, VR-Brillen, Inspektionsdrohnen etc.), Maßnahmen zur Wartungsoptimierung).	Je Maßnahme, die vom Bieter im Netzbetrieb eingesetzt wird, erhält er bei plausibler Begründung der Effizienzverbesserung, die sich für den Netzbetrieb daraus ergibt, 1 Punkt. Es werden max. 10 Angaben bewertet.	10
		Die Kommune erwartet die <u>vertragliche Zusage</u> des Bieters, dass er c) im Konzessionszeitraum alle in seinem Netzgebiet betriebsüblichen Verfahren auch im Konzessionsgebiet einsetzt, insbesondere solche, die zur Effizienzverbesserung mit Hilfe von digitalisierten Verfahren dienen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, im Konzessionszeitraum alle in seinem Netzgebiet betriebsüblichen digitalisierten Verfahren auch im Konzessionsgebiet einzusetzen, erhält der Bieter Punkte.	3
		Die Kommune erwartet des Weiteren vom Bieter den <u>Nachweis</u> , dass er Einspeisern in seinem Netzgebiet das Angebot einer Online-Anmeldung einer PV-Anlage bietet.	Weist der Bieter die Möglichkeit zur Online-Anmeldung einer PV-Anlage nach, erhält der Bieter Punkte.	2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
C. Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs				100
23.	Schnelle und bequeme Erreichbarkeit des Netzbetreibers für den Netzkunden	<p>Die Errichtung eines Kundenservicebüros im Konzessionsgebiet, das die ganze Woche über geöffnet ist, ist heute nicht mehr zeitgemäß. Durch die Digitalisierung haben sich effizientere und für die Netzkunden einfachere, schnellere und bequemere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme herauskristallisiert. Branchenüblich sind bspw. Kontaktfelder auf der Homepage eines Netzbetreibers oder die Kommunikation per E-Mail, per Telefon oder persönlich als bequemer Termin beim Kunden zu Hause. Der Kunde muss sich auf diese Weise nicht mehr selbst in ein Kundenbüro bemühen. Vielmehr kann er jederzeit alles einfach von zu Hause aus erledigen. Selbstverständlich sollten die Netzkunden dadurch auch Zugang zu umfangreichen Informations- und Kommunikationsangeboten des Netzbetreibers bekommen. Der Hausanschluss wird in Nr. 24 bewertet, die Störungshotline wird in Nr. 25, die Online-Leitungsauskunft in Nr. 27 und die Online-Anmeldung von PV-Anlagen in Nr. 35 bewertet.</p> <p>Der Bieter hat den <u>Nachweis</u> zu führen, dass er</p> <p>a) Netzkunden, Antragstellern und allen Interessierten eine kostenlose Rufnummer für die Kontaktaufnahme anbietet (zusätzlich zur Störungshotline, Nr. 25).</p> <p>b) Netzkunden, Antragstellern und allen Interessierten anbietet, Standardprozesse des Netzbetriebs (Use Cases, wie z.B. Kontaktaufnahme, Zählerstandsmeldung, Adressänderung etc.) online über die Website des Netzbetreibers/das Internet oder ein Kundenportal abzuwickeln.</p> <p>c) Netzkunden, Antragstellern und allen Interessierten im Konzessionsgebiet Auskunft, Beratung und Unterstützung zu den netzgebietsspezifischen Themen 1. Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen, 2. Anschluss von Wärmepumpen und 3. Anschluss von Elektroladestationen bietet.</p> <p>Ferner hat der Bieter die <u>vertragliche Zusage</u> zu geben, dass er</p> <p>d) die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners Montag bis Samstag telefonisch an jeweils mindestens 8 Stunden pro Tag sowie ggf. eine längere Erreichbarkeit garantiert.</p> <p>e) die über 8 Stunden an den Tagen Montag bis Samstag hinausgehende telefonische Erreichbarkeit eines Ansprechpartners garantiert.</p> <p>f) an den Tagen Montag bis Samstag an mindestens einem Abend die telefonische Erreichbarkeit eines Ansprechpartners auch in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr garantiert.</p> <p>g) ein digitalisiertes Beschwerdemanagement vorhält mit der fallabschließenden Bearbeitungsfrist von fünf Arbeitstagen.</p> <p>h) auf Wunsch des Netzkunden einen »Kümmerer« im Beschwerdemanagementprozess namentlich benennt, der einzige Ansprechperson für den jeweils Beschwerde führenden Kunden ist.</p>	<p>Verfügt der Bieter über eine kostenlose Rufnummer für die Kontaktaufnahme (zusätzlich zur Störungshotline), erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Je Use Case, der vom Netzkunden online über die Website des Netzbetreibers/das Internet oder ein Kundenportal abgewickelt werden kann, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 10 Angaben bewertet.</p> <p>Je nebenstehend genanntem netzrelevantem Thema, zu dem Netzkunden, Antragsteller und alle Interessierten im Konzessionsgebiet Auskunft, Beratung und Unterstützung erhalten, erhält der Bieter 2 Punkte, maximal 6 Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass ein Ansprechpartner Montag bis Samstag telefonisch an jeweils mindestens 8 Stunden pro Tag garantiert ist, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung über jede zusätzliche Stunde der telefonischen Verfügbarkeit eines Ansprechpartners an den Tagen Montag bis Samstag erhält der Bieter zusätzlich 0,5 Punkte. Bewertet werden dabei max. 12 Stunden tägliche Verfügbarkeit, also sind max. vier zusätzliche Stunden für max. zusätzliche 2 Punkte bewertungsrelevant.</p> <p>Erfolgt außerdem eine vertragliche Verpflichtung der telefonischen Verfügbarkeit eines Ansprechpartners an den Tagen Montag bis Samstag an mindestens einem Abend auch in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, ein digitalisiertes Beschwerdemanagement mit der fallabschließenden Bearbeitungsfrist von fünf Arbeitstagen vorzuhalten, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, auf Wunsch des Netzkunden einen »Kümmerer« im Beschwerdemanagementprozess namentlich zu benennen, der die einzige Ansprechperson für den jeweils Beschwerde führenden Kunden ist, erhält der Bieter Punkte.</p>	<p>30</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>2</p>

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		i) persönliche Beratungstermine der Netzkunden an einem Ort ihrer Wahl im Konzessionsgebiet binnen 48 Stunden nach Eingang des Beratungswunsches durchführt (Samstage, Sonn- und Feiertage, die innerhalb dieser Frist liegen, werden bei der Zählung übersprungen).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, für die Netzkunden an einem Ort ihrer Wahl im Konzessionsgebiet persönliche Beratungstermine binnen 48 Stunden nach Eingang des Beratungswunsches durchzuführen, erhält der Bieter Punkte Samstage, Sonn- und Feiertage, die innerhalb dieser Frist liegen, werden bei der Zählung übersprungen.	2
24.	Einfacher Weg zum Hausanschluss für den Netzkunden	<p>Die Kommune hat ein Interesse daran, dass die Infrastruktur in der Kommune durch neue Hausanschlüsse weiterentwickelt wird. Der Hausanschlussprozess soll daher kundenfreundlich ausgestaltet sein und möglichst einfach, schnell und bequem erfolgen. Der Netzbetreiber soll dafür die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen.</p> <p>Bei der Abfrage von Zeiten für das Angebot zum Hausanschluss und für die Erstellung des Hausanschlusses werden nur Zeiten in der Sphäre des Bieters berücksichtigt (also ohne Zeiten für evtl. Genehmigungen, Postlaufzeiten etc.).</p> <p>Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u></p> <p>a) der Anzahl unterschiedlicher Kommunikationswege, die er zur Beantragung eines Hausanschlusses anbietet.</p> <p>b) ob beim Netzbetreiber ein digitalisierter Terminvergabeprozess zur Erstellung des Hausanschlusses besteht.</p> <p>Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u>.</p> <p>c) dass jeder Antragsteller an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) binnen 24 Stunden ab Eingang seines Antrags und nach Vorliegen aller erforderlicher Informationen von Seiten des Netzkunden ein Angebot für einen Standardhausanschluss erhält (Samstage, Sonn- und Feiertage, die innerhalb dieser Frist liegen, werden bei der Zählung nicht berücksichtigt).</p> <p>d) dass jeder Antragsteller unter Nutzung des Online-Prozesses des Bieters ohne Medienbruch binnen einer Stunde ein Angebot für einen Standardhausanschluss erhält, wenn der Antragsteller seinerseits den digitalen Kommunikationsweg eröffnet hat (z.B. unter Angabe seiner E-Mail-Adresse).</p> <p>e) dass nach Vorliegen aller Voraussetzungen (genehmigungsrechtlicher Art sowie aller erforderlicher Informationen von Seiten des Netzkunden) ein Standardhausanschluss auf Kundenwunsch innerhalb von drei Arbeitstagen erstellt ist.</p> <p>f) dass ein dem Kunden zugesagter Wunschtermin des Kunden zur Erstellung des Hausanschlusses (nach Ablauf der drei Arbeitstage gemäß lit. e)) immer eingehalten wird.</p>	<p>Je Kommunikationsweg, den der Netzbetreiber zur Beantragung eines Hausanschlusses anbietet, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 6 Kommunikationswege bewertet.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden dabei die Kommunikationswege per Brief, Fax oder persönlichem Besuch im Kundenservicebüro.</p> <p>Verfügt der Bieter über einen digitalisierten Terminvergabeprozess zur Erstellung des Hausanschlusses, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, binnen 24 Stunden an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Eingang seines Antrags und nach Vorliegen aller erforderlicher Informationen von Seiten des Netzkunden ein Angebot für einen Standardhausanschluss zu unterbreiten, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Samstage, Sonn- und Feiertage, die innerhalb dieser Frist liegen, werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, unter Nutzung des Online-Prozesses des Bieters ohne Medienbruch binnen einer Stunde ein Angebot für einen Standardhausanschluss zu unterbreiten, wenn der Antragsteller seinerseits den digitalen Kommunikationsweg eröffnet hat (z.B. durch Übermittlung seiner Daten per E-Mail), erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass nach Vorliegen aller Voraussetzungen genehmigungsrechtlicher Art sowie aller erforderlicher Informationen von Seiten des Netzkunden) ein Standardhausanschluss auf Kundenwunsch innerhalb von drei Arbeitstagen erstellt ist, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass ein dem Kunden zugesagter Wunschtermin des Kunden zur Erstellung des Hausanschlusses (nach Ablauf der drei Arbeitstage gemäß lit. e)) immer eingehalten wird, erhält der Bieter Punkte.</p>	<p>20</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>4</p>

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
25.	Verbraucherfreundlicher Umgang mit Störungen	Der Bieter setzt einen verbraucherfreundlichen Entstörungsprozess um und hat darzustellen, in welcher Weise er die Kommune, ihre Bürgerinnen und Bürger und die Gewerbetreibenden so schnell wie möglich über die Störung und die umgesetzten Maßnahmen zur Abhilfe, d.h. über den Entstörungsprozess im Konzessionsgebiet, informiert.		20
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über	Verfügt der Bieter über eine kostenlose Störungshotline 24/7, dann erhält der Bieter Punkte.	2
		a) das Vorhandensein einer kostenlosen Störungshotline 24/7.		
		b) den Einsatz eines Störungsrufannahmesystems, das mehrere Anrufe gleichzeitig annimmt, protokolliert und bearbeitet.	Setzt der Bieter das beschriebene Störungsrufannahmesystem ein, dann erhält der Bieter Punkte.	1
		c) effektive Informationswege zur Störungsinformation an die Betroffenen (Netzkunden/Anwohner, Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende und die Kommune).	Weist der Bieter effektive Informationswege zur Störungsinformation an die angeführten Betroffenen nach, dann erhält der Bieter Punkte.	5
		Vom Bieter wird für das Konzessionsgebiet die <u>vertragliche Zusage</u> erwartet hinsichtlich	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag hinsichtlich der Maximalzeit für die Annahme des Telefonanrufs bei einer telefonischen Störungsmeldung erhält der Bieter Punkte.	2
		d) der Maximalzeit für die Annahme des Telefonanrufs bei einer telefonischen Störungsmeldung.		
		e) eines im Konzessionsgebiet eingesetzten Push-Systems der Störungsinformation für Bürgermeister und die Verwaltung der Kommune (per SMS/E-Mail zum Stromnetz).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zu dem im Konzessionsgebiet eingesetzten Push-System erhält der Bieter Punkte.	5
26.	Kontinuierliche Messung und Verbesserung der Kundenzufriedenheit	Die nachgewiesene Kundenzufriedenheit ist der Gradmesser dafür, wie kundenfreundlich die Prozesse und Maßnahmen des Netzbetreibers aus Sicht des Netzkunden selbst sind. Die externe Beurteilung in Form von Kundenbefragungen stellt eine objektive Beurteilung der Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs und die verbraucherfreundliche Weiterentwicklung der Kundenprozesse sicher.		10
		Die Kommune erwartet vom Bieter den <u>Nachweis</u>	Verfügt der Bieter über eine Feedbackfunktion auf seiner Homepage, erhält der Bieter Punkte.	2
		a) einer Feedbackfunktion auf der Homepage.		
		b) der Veranlassung regelmäßiger jährlicher und durch einen externen Dienstleister durchgeführter Kundenbefragungen zu netzrelevanten Themen.	Veranlasst der Bieter regelmäßige jährliche und durch einen externen Dienstleister durchgeführte Kundenbefragungen zu netzrelevanten Themen, erhält der Bieter Punkte.	2
		c) der systematischen, externen Auswertung der Befragungsergebnisse (Evaluierung) durch ein unabhängiges Meinungsforschungs- oder Hochschulinstitut etc.	Veranlasst der Bieter eine systematische, externe Auswertung der Befragungsergebnisse (Evaluierung) durch ein unabhängiges Meinungsforschungs- oder Hochschulinstitut, erhält der Bieter Punkte.	2
		Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> ,	Je Prozess bzw. Maßnahme auf Basis der Befragungsergebnisse gem. lit. b) und c), die zum Vorteil der Netzkunden verbessert bzw. umgesetzt wurden, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 2 Punkte vergeben	2
d) welche Prozesse bzw. welche konkreten Maßnahmen auf Basis der Befragungsergebnisse gem. lit. b) und c) zum Vorteil der Netzkunden verbessert bzw. umgesetzt wurden.				

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		sowie die <u>vertragliche Zusage</u> e) dass auf Wunsch der Kommune Kundenzufriedenheitsanalysen auch bei Netzkunden im Konzessionsgebiet durchgeführt werden.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass auf Wunsch der Kommune Kundenzufriedenheitsanalysen auch bei Netzkunden im Konzessionsgebiet durchgeführt werden, erhält der Bieter Punkte.	2
27.	Unkomplizierte Online-Leitungsauskunft	<p>Für die Netzkunden und die von ihnen beauftragten Baudienstleister sowie Dritte mit berechtigtem Interesse (Kommune, Infrastrukturbetreiber, Netzplaner, Bauunternehmer und andere) besteht vor der Durchführung von Baumaßnahmen auf dem eigenen Grundstück die Pflicht, eine Leitungsauskunft beim Betreiber des Leitungsnetzes einzuholen. Für eine hohe Verbraucherfreundlichkeit hat die Kommune ein besonderes Interesse daran, dass die Leitungsauskunft unentgeltlich, schnell und einfach erfolgt. Konkret sind für die Kommune für eine unentgeltliche einfache, schnelle und abschließende Bearbeitung der geforderten Leitungsauskunft die nachfolgend genannten Anforderungen von Bedeutung.</p> <p>Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> einer verbraucherfreundlichen unkomplizierten Ausgestaltung einer verbindlichen Online-Leitungsauskunft (Planauskunft):</p> <p>a) Vorhandensein einer unentgeltlichen Online-Leitungsauskunft.</p> <p>b) Zugänglichkeit der Online-Leitungsauskunft im Jahresdurchschnitt mindestens 12 Stunden am Tag.</p> <p>c) Beantwortung von Anfragen zum Leitungsverlauf innerhalb von 24 Stunden oder kürzer.</p> <p>d) Anwendung eines digitalisierten Prozesses ohne Medienbruch zur Bearbeitung der Online-Leitungsauskunft, wenn der Antragsteller seinerseits den digitalen Kommunikationsweg eröffnet hat (z.B. unter Angabe seiner E-Mail-Adresse).</p> <p>e) Bearbeitungsprozess auf Basis aktueller allgemeiner Standards (z.B. VDE-AR-N4203 »Erteilung von Netzauskünften«) für die Auftragsbearbeitung.</p>	<p>Verfügt der Bieter über eine verbindliche unentgeltliche Online-Leitungsauskunft, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Ist die Online-Leitungsauskunft im Jahresdurchschnitt mindestens 12 Stunden am Tag für die Netzkunden zugänglich, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Werden Anfragen zum Leitungsverlauf innerhalb von 24 Stunden oder kürzer beantwortet, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Verfügt der Bieter zur Bearbeitung der Online-Leitungsauskunft über einen digitalisierten Prozess, wenn der Antragsteller seinerseits den digitalen Kommunikationsweg (z.B. durch Übermittlung seiner Daten per E-Mail) eröffnet hat), erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Erfolgt der interne Bearbeitungsprozess der Auftragsbearbeitung durch den Bieter auf Basis aktueller allgemeiner Standards (z.B. VDE-AR-N4203 »Erteilung von Netzauskünften«), erhält der Bieter Punkte.</p>	10
28.	Gründung und regelmäßiger Einbezug eines Netzkundenbeirats	<p>Für die Akzeptanz der Energiewende vor Ort hat die Kommune ein Interesse daran, dass Netzkunden in die netzseitige Umsetzung der Energiewende vor Ort vom Netzbetreiber direkt und regelmäßig eingebunden werden. Durch die Gründung und Besetzung eines ehrenamtlichen Netzkundenbeirats mit aktiv in der Kommune tätigen und am Netzgeschehen interessierten Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden als Multiplikatoren können aktuelle Themen direkt in den Beirat und dessen Diskussionsergebnisse wiederum in die Kommune getragen werden.</p> <p>Der Beirat hat Beratungsfunktion. Er kann Empfehlungen zum Netzbetrieb im Konzessionsgebiet aussprechen, die für den Netzbetreiber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur rechtlichen Eigenverantwortung der Netzbetreiber für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb jedoch nicht-bindend sind.</p> <p>Ziel für die Einbindung des Netzkundenbeirats ist ein offener Dialog zwischen Netzkunden und Netzbetreiber zu aktuellen netzbezogenen Themen (z.B. geplanten Baumaßnahmen; übergeordneten netzwirtschaftlichen Themen mit Bezug zur Energiewende, wie z.B. Netzaus- und -umbaubedarf, kommunale Wärmeplanung, Technologieentwicklungen und Forschungsprojekte; sowie netzbezogenen Umweltschutzmaßnahmen).</p> <p>Die Kommune beabsichtigt, darüber hinaus alle vor Ort tätigen Infrastrukturbetreiber in die Arbeit des Netzkundenbeirats einzubeziehen, um ein Gesamtbild der vor Ort geplanten Maßnahmen etc. zu gewinnen.</p> <p>Kommune und Bieter können dem Netzkundenbeirat einvernehmlich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Bewertet wird die vertragliche Verpflichtung zur Gründung und zum regelmäßigen Einbezug eines Netzkundenbeirats:</p> <p>Wird der Netzkundenbeirat gegründet, mit von der Kommune nominierten Mitglieder besetzt und kommt er mindestens einmal im Kalenderjahr zur Beratung zusammen, erhält der Bieter Punkte.</p>	10
		<p>Die Kommune erwartet vom Bieter die <u>vertragliche Zusage</u>, dass er folgende Bedingungen hinsichtlich eines örtlich tätigen Netzkundenbeirats erfüllt:</p> <p>a) Gründung und regelmäßige Zusammenkunft des Netzkundenbeirats, bestehend aus von der Kommune nominierten Mitglieder sowie Vertretern des Bieters, mindestens einmal pro Kalenderjahr.</p>		2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		b) Einrichtung zu Beginn und für die Dauer der Konzessionsperiode und mit der von der Kommune gewählten Anzahl an Mitgliedern.	Wird der Netzkundenbeirat zu Beginn und für die Dauer des Konzessionszeitraums mit der von der Kommune gewählten Anzahl an Mitgliedern eingerichtet, erhält der Bieter Punkte.	2
		c) Nominierung der Beiratsmitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren; wobei die Kommune das Recht zur Abberufung der von ihr nominierten Mitglieder hat.	Werden die Beiratsmitglieder durch die Kommune jeweils für die Dauer von vier Jahren nominiert und hat die Kommune das Recht zur Abberufung der von ihr nominierten Mitglieder, erhält der Bieter Punkte.	2
		d) Vorschlagsrecht für die inhaltliche Agenda der Sitzungen und ihrer Leitung sowie zur Außenvertretung des Netzkundenbeirats durch die Kommune und den Bieter.	Wird der Sprecher, der die genannten Aufgaben innehat, einvernehmlich vom Beirat und vom Bieter benannt, erhält der Bieter Punkte.	2
		e) Zusicherung der Prüfung aller Empfehlungen des Beirats durch den Bieter.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, alle Empfehlungen des Beirats durch den Bieter zu prüfen, erhält der Bieter Punkte.	2
D. Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität des Netzbetriebs				150
29.	Vermeidung von Eingriffen in die Natur durch vorrangigen Einsatz grabenloser Bau- und Sanierungsverfahren	Zur weitestgehenden Vermeidung von Eingriffen in die natürliche Umwelt werden von der Kommune grabenlose Verfahren gegenüber Baumaßnahmen am offenen Graben bevorzugt (die im Übrigen auch für Netzkunden, Anwohner und Verkehrsteilnehmer weniger Belästigungen und Beeinträchtigungen bedeuten).		10
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über den a) betriebsüblichen Einsatz von unterschiedlichen grabenlosen Verfahren anhand von konkreten Beispielen in seinem Netzgebiet aus den letzten zwei Kalenderjahren (mit Angabe des Ortes und des Zeitpunktes für den Beginn der Baumaßnahme).	Bewertet wird der betriebsübliche Einsatz von unterschiedlichen grabenlosen Verfahren anhand von konkreten Beispielen im Netzgebiet des Bieters aus den letzten zwei Kalenderjahren. Je unterschiedlichem Verfahren erhält der Bieter 1 Punkt. Es werden max. fünf Verfahren bewertet.	5
		Erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> b) der Prüfung eines vorrangigen Einsatzes grabenloser Verfahren im Konzessionsgebiet vor jeder Baumaßnahme.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Prüfung eines vorrangigen Einsatzes grabenloser Verfahren im Konzessionsgebiet vor jeder Baumaßnahme erhält der Bieter Punkte.	5
30.	Umweltfreundliche Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur	Der Bieter hat darzustellen, welche Ausgleichsmaßnahmen er bei unverzichtbaren Eingriffen in die Natur (Flora und Fauna) regelmäßig unternimmt.		25
		Vom Bieter erwartet wird der <u>Nachweis</u> a) der im eigenen Netzgebiet in den letzten zwei Kalenderjahren durchgeführten und über behördliche oder kommunale Auflagen hinausgehenden Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna.	Je in den letzten zwei Kalenderjahren zum Schutz von Flora und Fauna durchgeführter und über behördliche oder kommunale Auflagen hinausgehender Ausgleichsmaßnahmen erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 10 Maßnahmen bewertet.	5
		sowie die <u>vertragliche Zusage</u> b) dass zusätzlicher Flächenverbrauch durch die konsequente Verlegung neuer Leitungen im Bereich vorhandener Trassen vermieden wird.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass zusätzlicher Flächenverbrauch durch die konsequente Verlegung neuer Leitungen im Bereich vorhandener Trassen vermieden wird, erhält der Bieter Punkte.	5
		c) dass die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna im Konzessionsgebiet in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden der Kommune bzw. des Landkreises erfolgt.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna im Konzessionsgebiet in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden der Kommune bzw. des Landkreises erfolgt, erhält der Bieter Punkte.	5
		d) dass Bodenaushub einer umfassenden Wiederverwendungsprüfung unterzogen und bei Entsorgung von belastetem Erdreich der Entsorgungsnachweis der Kommune auf Anforderung präsentiert wird.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass Bodenaushub einer umfassenden Wiederverwendungsprüfung unterzogen und bei Entsorgung von belastetem Erdreich der Entsorgungsnachweis der Kommune auf Anforderung präsentiert wird, erhält der Bieter Punkte.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		e) dass standardisierte Maßnahmen im Konzessionsgebiet zum Schutz von Vögeln vor Stromschlägen und vor Kollisionen mit Freileitungen umgesetzt werden.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zu standardisierten Maßnahmen im Konzessionsgebiet zum Schutz von Vögeln vor Stromschlägen und vor Kollisionen mit Freileitungen erhält der Bieter Punkte.	5
31.	Unabhängig überprüfte Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs	<p>Der Netzbetreiber muss über ein eigenes Regelwerk zur Umweltverträglichkeit verfügen (z.B. Umwelthandbuch, Umweltrichtlinien). Die externe Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs in Form von Zertifizierungen stellt darüber hinaus eine objektive Beurteilung des Netzbetriebs sicher. Die Verpflichtung auf einen umweltverträglichen Betrieb muss auch für vom Netzbetreiber eingesetzte Dritte (Fachdienstleister, wie z.B. Tiefbauer) gelten.</p> <p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über die spätestens zum Beginn des Konzessionsvertrags vorhandenen Zertifizierungen im Bereich Umwelt- und Energiemanagement:</p> <p>a) ISO EN 14001 (Umweltmanagementsystem, UMS)</p> <p>b) ISO EN 50001 (Energiemanagementsystem, EMS)</p> <p>c) EMAS (Eco-Management and Audit Scheme)</p> <p>Von der Kommune erwartet wird außerdem die <u>vertragliche Zusage</u> zur</p> <p>d) Rezertifizierung aller aktuell gültigen Zertifikate (UMS/EMS/EMAS oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen) während der gesamten Konzessionsperiode.</p> <p>e) Erstreckung des eigenen Regelwerks (z.B. Umwelthandbuch, Umweltrichtlinien) zur Umweltverträglichkeit auf beauftragte Dritte während der gesamten Konzessionsperiode.</p>	<p>Verfügt der Bieter zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe eine gültige Zertifizierung seines Netzbetriebs nach ISO EN 14001 nach, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Weist der Bieter eine gültige Zertifizierung seines Netzbetriebs nach ISO EN 50001 nach, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Weist der Bieter alternativ zu a) eine gültige Zertifizierung seines Netzbetriebs nach EMAS nach, erhält der Bieter Punkte. Verfügt der Bieter sowohl über eine Zertifizierung nach ISO EN 14001 als auch über eine Zertifizierung nach EMAS, erhält der Bieter 5 Punkte zusätzlich. Verfügt der Bieter über keine Zertifizierung nach ISO EN 14001, jedoch über eine nach EMAS, erhält der Bieter hierfür 15 Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Rezertifizierung aller aktuell gültigen Zertifizierungen (oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen) während der gesamten Konzessionsperiode, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, das eigene Regelwerk (z.B. Umwelthandbuch, Umweltrichtlinien) zur Umweltverträglichkeit auf beauftragte Dritte während der gesamten Konzessionsperiode zu erstrecken, erhält der Bieter Punkte.</p>	<p>30</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>5</p> <p>3</p> <p>2</p>
32.	Nachgewiesener Einsatz umweltfreundlicher Verbrauchsmaterialien	<p>Für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet dürfen ausschließlich umweltverträgliche Materialien eingesetzt werden. In den Bereichen, in denen es diese ausschließlich umweltverträglichen Materialien nicht gibt, hat der Netzbetreiber dafür Sorge zu tragen, regelmäßig zu überprüfen, ob es umweltverträglichere Alternativen gibt. Im Rahmen seiner Berichtspflichten gegenüber der Kommune hat er seine diesbezüglichen Anstrengungen regelmäßig zu dokumentieren.</p> <p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über</p> <p>a) den Einsatz umweltfreundlicher Verbrauchsmaterialien im Konzessionsgebiet.</p> <p>Erwartet wird des Weiteren die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>b) zum Einsatz von umweltfreundlichen Verbrauchsmaterialien im Konzessionsgebiet, sobald diese am Markt verfügbar sind.</p> <p>c) zum Einsatz von Alkylatbenzinen für Maschinen.</p>	<p>Weist der Bieter den Einsatz umweltfreundlicher Verbrauchsmaterialien im Konzessionsgebiet nach, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, umweltfreundliche Verbrauchsmaterialien im Konzessionsgebiet einzusetzen, sobald diese am Markt verfügbar sind, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zum Einsatz von Alkylatbenzinen für Maschinen erhält der Bieter Punkte.</p>	<p>15</p> <p>5</p> <p>4</p> <p>2</p>

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		d) zur Wiederverwendung von aufbereitetem Isolationsöl im Konzessionsgebiet.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Wiederverwendung von aufbereitetem Isolationsöl im Konzessionsgebiet erhält der Bieter Punkte.	2
		e) zur Verwendung von ölfreien Transformatoren oder Ölauffangwannen oder Ester-Trafos oder Pflanzenöl-Trafos in Transformatoren im Konzessionsgebiet.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag Verwendung von ölfreien Transformatoren oder Ölauffangwannen oder Ester-Trafos oder Pflanzenöl-Trafos in Transformatoren im Konzessionsgebiet erhält der Bieter Punkte.	2
33.	Einsatz eines Klimaschutzfreundlichen Fuhrparks	<p>Die Kommune zielt auf die Umsetzung des bestmöglichen Konzepts vor Ort durch den Netzbetreiber ab, welches insbesondere einen möglichst ambitionierten, d.h. einen umfassenden und frühzeitig umgesetzten klimaschutzfreundlichen Fuhrpark des Netzbetreibers zur Vermeidung von THG-Emissionen gewährleistet. Die nachfolgenden Beispiele dienen als Anregung; sie halten nicht dazu an, dass genau dieses Beispiel erfüllt werden muss; sie enthalten ferner keine Aussage darüber, dass die Erfüllung dieses Beispiels höher bewertet wird als vergleichbare Maßnahmen ähnlichen Zwecks.</p> <p>Weitere Klimaschutzanstrengungen des Netzbetreibers werden im Kriterium Nr. 34 bewertet.</p> <p>Der Bieter hat folgende <u>Angaben</u> zu machen:</p> <p>a) Darstellung der Ziele und Strategien (u.a. Klimaschutz/THG-Neutralität bis wann für welchen Teil des Fuhrparks, Vermeidung und Verringerung/Energieeffizienz auch durch neueste Modelle im Fuhrpark mit Verbrennungsmotoren mit/ohne Kompensation sowie durch Fahrtroutenmanagement etc.).</p> <p>b) Darstellung der Maßnahmen und Vorgehensweisen (u.a. betriebsorganisatorische Umsetzung / Fachbereich, Erprobung in Pilotprojekten, insbesondere auch bei LKW, Baggern, Spezialmaschinen, Projekten mit/ohne Fahrzeughersteller), Verbändearbeit, konkrete Maßnahmen (u.a. Beschaffung, Austauschprogramme, Pooling).</p> <p>Erwartet wird des Weiteren die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>c) im Konzessionsgebiet klimaschutzfreundliche Fahrzeuge regelmäßig für den Netzbetrieb einzusetzen, sofern diese am Markt verfügbar sind.</p>	<p>Bei Nachweis eines geeigneten Konzepts für einen klimaschutzfreundlichen Fuhrpark, einschließlich der Ziele und Strategien, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Von der Kommune positiv bewertet wird ein möglichst ambitioniertes Konzept für einen umfassenden und frühzeitig umgesetzten klimaschutzfreundlichen Fuhrpark des Netzbetreibers.</p> <p>Bei Nachweis geeigneter Maßnahmen und Vorgehensweisen erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Von der Kommune positiv bewertet werden möglichst ambitionierte konkrete Maßnahmen und Vorgehensweisen für einen umfassenden und frühzeitig umgesetzten klimaschutzfreundlichen Fuhrpark des Netzbetreibers.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, klimaschutzfreundliche Fahrzeuge regelmäßig für den Netzbetrieb einzusetzen, sofern diese am Markt verfügbar sind, erhält der Bieter Punkte.</p>	20
34.	Klimaschutzanstrengungen des Netzbetreibers im eigenen Netzbetrieb	<p>Die Kommune misst die Glaubwürdigkeit des Bieters in Bezug auf Klimaschutzanstrengungen auch daran, wie er diese in seinem eigenen Betrieb umsetzt, wie er zugunsten des Klimaschutzes insbesondere die Erzeugung von CO₂ verringert und den Energieverbrauch reduziert. Die Kommune ist insbesondere daran interessiert, wie der Bieter die bis 2045 auf EU- und Bundesebene angestrebte Klimaneutralität im eigenen Verteilernetz bis wann umsetzen will, welche Programme bzw. Konzepte hierzu existieren und welche Maßnahmen bereits konkret ergriffen wurden, um die Ziele zu erreichen. Landesrechtliche Verpflichtungen, Klimaziele früher zu erreichen (bspw. in Baden-Württemberg bereits im Jahr 2040), sind zu beachten.</p> <p>Anstrengungen in Bezug auf den Fuhrpark werden nicht hier, sondern im Kriterium Nr. 33 bewertet.</p>		35

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		<p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über</p> <p>a) Programme, Richtlinien und damit verbundene Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, wie er in der Konzessionsperiode im Konzessionsgebiet erhebliche Fortschritte beim Klimaschutz erzielen wird, um spätestens im Jahr 2045 (bzw. bei landesrechtlich festgesetzten früheren Zielvorgaben auch früher) klimaneutral zu sein (bspw. Nachhaltigkeitsrating, extern zertifiziertes und testiertes CO₂-Reporting, interne Steuerungsinstrumente, wie z.B. CO₂-Schattenbepreisung).</p> <p>Von der Kommune positiv bewertet wird ein möglichst früher Zeitpunkt des Erreichens der Klimaneutralität im eigenen Netzbetrieb.</p>	<p>Verfügt der Bieter über Klimaschutzziele und entsprechende Programme, Richtlinien und damit verbundene Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die er in der Konzessionsperiode im Konzessionsgebiet erreichen bzw. umsetzen wird und die die Erreichung der eigenen Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045 (bzw. bei landesrechtlich festgesetzten früheren Zielvorgaben auch früher) plausibel erscheinen lassen, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Von der Kommune positiv bewertet wird ein möglichst früher Zeitpunkt des Erreichens der Klimaneutralität im eigenen Netzbetrieb.</p> <p>Bewertet werden nur solche Nachweise (Zertifikate bzw. Verifizierungen), deren Aussteller im Bereich Klimaschutz, Energie- und Umweltmanagement (z. B. ISO 14001, ISO 14064, ISO 50001 sowie – nach erfolgter Veröffentlichung des Normentextes – der ISO 14068) von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) akkreditiert ist.</p>	15
		<p>b) die seit dem Pariser Klimaschutzabkommen 2015 in seinem Netzbetrieb erreichten Fortschritte im Klimaschutz (bspw. durch die Entwicklung seiner Nachhaltigkeitsratings).</p>	<p>Weist der Bieter seit dem Jahr 2015 in seinem Netzbetrieb erreichte Fortschritte im Klimaschutz nach, erhält der Bieter Punkte.</p>	5
		<p>c) die Veröffentlichung verbindlicher Klimaschutzziele auf seiner Homepage.</p>	<p>Hat der Bieter seine verbindlichen Klimaschutzziele auf seiner Homepage veröffentlicht, erhält der Bieter Punkte.</p>	5
		<p>Erwartet wird außerdem die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>d) dass der Netzbetreiber alle im eigenen Netzgebiet verfolgten Programme, Richtlinien und Maßnahmen zum Klimaschutz während der gesamten Konzessionsperiode auch im Konzessionsgebiet anwendet.</p>	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, alle im eigenen Netzgebiet verfolgten Programme, Richtlinien und Maßnahmen zum Klimaschutz während der gesamten Konzessionsperiode auch im Konzessionsgebiet anzuwenden, erhält der Bieter Punkte.</p>	10
35.	<p>Rasche Umsetzung von Netzanschlussbegehren für Erneuerbare-Energie-Anlagen</p>	<p>Vom Bieter erwartet wird der Nachweis der raschen Umsetzung beantragter Netzanschlüsse von Erneuerbare-Energien-Anlagen in seinem Netzgebiet. Dazu bedarf es eines standardisierten Netzanschlussprozesses, der ab dem Vorliegen eines Netzanschlussbegehrens umgesetzt wird.</p> <p>Bei der Abfrage von Zeiten für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen gem. lit. b) werden nur Zeiten in der Sphäre des Bieters berücksichtigt (also ohne Zeiten für evtl. Genehmigungen, Postlaufzeiten etc.).</p>		15
		<p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über</p> <p>a) einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen.</p>	<p>Weist der Bieter einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach, erhält der Bieter Punkte.</p>	2
		<p>b) den Anschluss von PV-Anlagen (bis 11 kW) an einen vorhandenen Netzanschluss ab Vorliegen aller kundenseitigen Bedingungen und Genehmigungen binnen fünf Arbeitstagen.</p>	<p>Weist der Bieter nach, dass der Anschluss von PV-Anlagen (bis 11 kW) an einen vorhandenen Netzanschluss ab Vorliegen aller kundenseitigen Bedingungen und Genehmigungen binnen fünf Arbeitstagen erfolgt, erhält der Bieter Punkte.</p>	2
		<p>c) die den Einspeiserkunden eingeräumte Möglichkeit, ihre Anträge zum Netzanschluss von PV-Anlagen (bis 11 kW) online auszufüllen und einzureichen.</p>	<p>Weist der Bieter nach, dass der Antrag zum Netzanschluss von PV-Anlagen (bis 11 kW) sowohl online ausgefüllt als auch online eingereicht werden kann, erhält der Bieter Punkte.</p>	1
		<p>d) die Veröffentlichung seines Prozesses zur Mitteilung gemäß der Regeln nach § 19 Abs. 2 Netzanschlussverordnung (NAV) auf seiner Website.</p>	<p>Weist der Bieter die Veröffentlichung seines Prozesses gemäß der Regeln nach § 19 Abs. 2, Satz 4 Netzanschlussverordnung (NAV) auf seiner Website nach, erhält der Bieter Punkte.</p>	2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		e) einen standardisierten Prozess zur raschen Prüfung von nach § 19 Abs. 2 NAV zustimmungspflichtigen E-Ladeneinrichtungen im privaten Bereich (> 12 kW), welcher die gesetzlichen Fristen deutlich unterbietet. Der standardisierte Prozess muss im Falle der Nicht-Zustimmung die Mitteilung effektiver Abhilfemaßnahmen unter Darlegung eines möglichst geringen Zeitbedarfs für die erforderlichen Abhilfemaßnahmen enthalten.	Weist der Bieter einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von nach § 19 Abs. 2 NAV zustimmungspflichtigen E-Ladeneinrichtungen im privaten Bereich (> 12 kW) nach, erhält der Bieter Punkte.	2
		f) einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Parkplatz-PV-Anlagen.	Weist der Bieter einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Parkplatz-PV-Anlagen nach, erhält der Bieter Punkte.	2
		g) einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Agri-PV-Anlagen.	Weist der Bieter einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Agri-PV-Anlagen nach, erhält der Bieter Punkte.	2
		h) einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Wärmepumpen.	Weist der Bieter einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Wärmepumpen nach, erhält der Bieter Punkte.	2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
E. Konzessionsvertrag				250
36.	Höhe und Handhabung der Konzessionsabgabe	Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u>		20
		a) der Stellung der jährlichen Schlussabrechnung jeweils zum 31.03. des Folgejahres.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		b) der Testierung ordnungsgemäß gezahlter Konzessionsabgaben durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Konzessionsnehmers.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		c) der Einrichtung eines Online-Tools bis zum Beginn des zweiten Vertragsjahrs, vermittelt dessen die Kommune eine Übersicht über die erfolgten Abrechnungen und die Höhe der Abschlusszahlung des letzten sowie des aktuellen Kalenderjahrs erhält.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
37.	Höhe und Handhabung des Kommunalrabatts	Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u>		25
		a) der Erstreckung des zulässigen Kommunalrabatts auch auf Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Kommune, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist und die nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
		b) der Einrichtung eines Online-Tools, in dem die Kommune alle ihre rabattberechtigten Anlagen im Konzessionsgebiet einsehen und selbstständig pflegen kann und auf dessen Grundlage einmal jährlich die Abstimmung der Anlagendaten zwischen Kommune und Netzbetreiber erfolgt.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
		c) der direkten Auszahlung des Kommunalrabatts an die Kommune auf deren Wunsch.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte	5
38.	Folgepflichten und Folgekosten	Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> der		25
		a) Übernahme aller Folgepflichten, die sich aus kommunalen Baumaßnahmen ergeben.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
		b) Übernahme aller Folgekosten des Konzessionsnehmers, die sich aus seinen Folgepflichten aufgrund kommunaler Baumaßnahmen ergeben.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
		c) grundsätzlichen Prüfung, ob sich aus Anlass kommunaler Baumaßnahmen eigene Baumaßnahmen vorziehen lassen.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
39.	Genehmigung von Baumaßnahmen	Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u>		25
		a) einer Beantragung der Genehmigung aller Baumaßnahmen (sog. Aufgrab-erlaubnis) im öffentlichen Straßenland mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, außer bei solchen Maßnahmen im öffentlichen Straßenland, die zur Behebung einer Störung oder zur Errichtung eines Hausanschlusses unverzüglich umgesetzt werden müssen (Sofortmaßnahmen).	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
		b) der Änderung vom Konzessionsnehmer geplanter Baumaßnahmen auf Wunsch der Kommune, sofern diese Änderung technisch und wirtschaftlich für ihn zumutbar ist.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	15

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
40.	Koordination von Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet	Sowohl die Kommune als auch Anwohner, Gewerbetreibende und Verkehrsteilnehmer haben ein Interesse daran, dass alle Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet nur so lange dauern, wie dies unbedingt erforderlich ist. Eine entsprechende Baustellenorganisation mit Koordination aller Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet wird von der Kommune erwartet.		30
		Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> a) zum Einsatz von Projektmanagern (Projektierer/Baukoordinator) und zur frühzeitigen Abstimmung von Baumaßnahmen mit der Kommune und anderen Infrastrukturbetreibern, die im Konzessionsgebiet tätig sind (z.B. Wasser/ Abwasser, TK-/Breitbandanbieter).	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		b) zur Durchführung von Koordinationsgesprächen mit dem Bauamt der Kommune zu geplanten und laufenden Baumaßnahmen, insbesondere zum Baufortschritt sowie zur Nutzung von Effizienzpotenzialen durch gemeinsame Straßenaufbrüche.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	15
		c) zur Durchführung von Jahresgesprächen mit der Kommune über die im Folgejahr geplanten Baumaßnahmen (mindestens mit Angabe von Ort, Zweck, voraussichtlichem Beginn und Dauer der jeweiligen Maßnahme).	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
41.	Zusagen zur umfassenden Schonung des Ortsbildes	Die Sichtbarkeit von Versorgungsanlagen sowie oberirdisch durchgeführte Maßnahmen des Netzbetreibers haben Auswirkungen auf das Ortsbild. Die Kommune erwartet, dass sich der Netzbetreiber solcher Maßnahmen enthält, die das Ortsbild dauerhaft beeinträchtigen bzw. dass er Maßnahmen ergreift, das Ortsbild zu verbessern		15
		Vom Bieter erwartet wird die vertragliche Zusage a) der Oberflächenschonung bei Baumaßnahmen sowie der Oberflächenwiederherstellung auf den Ausgangszustand nach Abschluss der Baumaßnahmen.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	3
		b) der Ausführung sämtlicher Stromneuanlüsse in Erdverkabelung (außer die Kommune wünscht ausdrücklich Freileitungen) und	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		c) einer Prüfung der Verringerung, ggf. Beseitigung vorhandener Freileitungen. Dachständer für Stromanschlüsse in Freileitungen werden nur dann beseitigt, wenn der Hauseigentümer dem zustimmt.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		d) Graffiti-Schutz auf den Oberflächen von Anlagen des Netzbetriebs anzubringen und vorhandene Graffiti innerhalb von zwei Kalenderwochen (gerechnet ab Kenntnisnahme durch den Bieter) zu entfernen oder auf Wunsch der Kommune eine künstlerische Oberflächengestaltung umzusetzen.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	2
42.	Mitverlegung und Nutzung von Leerrohren	Vom Bieter erwartet wird die vertragliche Zusage		10
		a) seiner Verpflichtung zur Prüfung einer gleichzeitigen Mitverlegung mehrerer Medien (bspw. Strom, Gas, Wasser und TK/Breitband) und zur Weitergabe des damit verbundenen Kostenvorteils durch günstige Hausanschlusskosten an den Anschlussnehmer.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	8
		b) seiner Bereitschaft zum Verkauf und zur Vermietung verlegter Leerrohre an die Kommune oder an einen von der Kommune benannten Dritten.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
43.	Gewährleistungsansprüche der Kommune	<p>Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>a) einer fünfjährigen Gewährleistung für alle Baumaßnahmen, die vom Konzessionsnehmer oder in seinem Auftrag durchgeführt worden sind, wobei die Gewährleistungsfrist erst mit der gemeinsamen Bauabnahme von Kommune und Konzessionsnehmer beginnt; sofern die Kommune binnen vier Wochen ab Aufforderung durch den Netzbetreiber die Gelegenheit zur gemeinsamen Bauabnahme nicht wahrgenommen hat, gilt die Maßnahme nach Ablauf dieser vier Wochen als abgenommen.</p> <p>b) dass der Konzessionsnehmer die Fertigstellung der Baumaßnahme unverzüglich der Kommune anzeigt und die gemeinsame Bauabnahme spätestens vier Wochen später angeboten wird.</p> <p>c) dass alle während der Gewährleistungsfrist gemeinsam festgestellten Mängel in angemessener Frist beseitigt werden.</p> <p>d) dass der Konzessionsnehmer ein halbes Jahr vor Ablauf der Gewährleistungsfrist die Kommune über den Ablauf einer Gewährleistungsfrist informiert.</p> <p>e) dass in gemeinsam durchgeführten Begehungen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel den Fristablauf hemmen und in diesem Fall die Mängel vom Konzessionsnehmer auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in angemessener Frist auf seine Kosten zu beseitigen sind.</p>		<p>20</p> <p>5</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>3</p> <p>4</p>
44.	Transparenz in der Netzentwicklungsplanung für die Kommune	<p>Aus Sicht der Kommune und ihrer Bürgerinnen und Bürger ist es unverzichtbar, dass sie bei allen Vorhaben des Netzbetreibers mitgenommen werden. Denn seine Netzentwicklungsplanung entscheidet nicht zuletzt über die Qualität der Energieversorgung vor Ort; sie kann das Ortsbild positiv wie negativ beeinflussen; und sie kann Diskussionen um die Umsetzung der Energiewende in der Kommune anstoßen und kommunale Maßnahmen unterstützen.</p> <p>Die Kommune erwartet deshalb Transparenz in allen Aspekten der Netzentwicklungsplanung. Dies soll durch moderne Informationsmittel sichergestellt werden, zu denen die Kommune und ihre Bürgerinnen und Bürger Zugang haben.</p> <p>Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>a) der Einrichtung einer digitalisierten Kommunikationsplattform für die Verwaltung der Kommune binnen 12 Monaten ab Vertragsbeginn mit relevanten Informationen zur örtlichen Netzinfrastruktur (insbesondere Energieanlagen, Infrastrukturen, Netzengpässen, Bauvorhaben, den Einsatz von Netzintelligenz und Verbräuchen vor Ort).</p> <p>b) einer regelmäßigen Berichterstattung an die Kommune (Energiebeirat, andere kommunale Gremien etc.) mindestens einmal jährlich.</p> <p>c) einer regelmäßigen öffentlichen Information an Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibende in der Kommune über den Stand der Netzentwicklung auf Anforderung der Kommune.</p>	<p>Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.</p>	<p>25</p> <p>15</p> <p>6</p> <p>4</p>

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
45.	Datenlieferungen an die Kommune (Vertragsreporting)	Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u>		30
		a) der Lieferung von Daten zum Nachweis der Erfüllung der wesentlichen Leistungsverpflichtungen des Bieters einmal pro Kalenderjahr; die Kriterien der Wesentlichkeit werden von den Vertragspartnern nach Vertragsschluss gemeinsam festgelegt.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20
		b) einer Lieferung der Daten zu den Leistungsverpflichtungen des Konzessionsnehmers gegenüber der Kommune im Bedarfsfall auch öfter als jährlich und auf einfache Anforderung durch die Kommune binnen vier Wochen.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		c) einer Erläuterung der an die Kommune gelieferten Daten durch Mitarbeiter des Konzessionsnehmers bei den von der Kommune als Empfänger der Erläuterungen bezeichneten Personen oder Gremien.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
46.	Laufzeit und Sonderkündigungsrechte	Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u>		25
		a) eines einseitigen Sonderkündigungsrechtes für die Kommune im Falle einer zwanzigjährigen Laufzeit zu zwei von der Kommune im Kriterienkatalog gewünschten Terminen, jedoch nicht früher als nach Ablauf von zehn Jahren.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	15
		b) dass die Kommune ihr Kündigungsrecht in Schriftform spätestens drei Jahre vor dem Wirksamwerden der Kündigung ausübt.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		c) dass sich der Konzessionsnehmer nach Eingang der Kündigung aller Maßnahmen enthält, die eine anschließende Netzentflechtung erschweren.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5